Der

paritätische Staat

und

die Forderungen der Bischöfe

der

oberrheinischen Kirchenprovinz.

Mainz,
Verlag von Kirchheim und Schott.
1852.

Mainz,
Druck von Florian Kupferberg.

Die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz haben nach dem Vorgang der übrigen Bischöfe Deutschlands in einer Denkschrift vom März 1851 an ihre betreffenden Regierungen die Forderung gestellt, jene Grundsätze und Maßregeln aus der Gesetzgebung und der Administration beseitigen zu wollen, durch welche bisher die katholische Kirche in der ihr gebührenden Selbstständigkeit beeinträchtigt worden, wie dieses in Oesterreich und Preußen bereits im Wesentlichen wirklich geschehen ist.

Während nun hierüber die Verhandlungen schweben und die Entscheidung näher gerückt ist, erhebt sich mehr und mehr eine Agitation gegen das Begehren der Bischöfe. Man fordert förmlich die Regierungen auf, die katholische Kirche in der bisherigen Abhängigkeit zu erhalten. Man gibt zu und verhehlt es nicht, daß der Staat bisher den entschiedensten Einfluß auf die inneren Angelegenheiten und die ganze Verwaltung der katholischen Kirche ausgeübt habe und daß dieselbe in ihrem Handeln und Leben in der strengsten Abhängigkeit vom Staate gestanden habe; man verlangt aber, so solle es auch fortan gehalten werden.

Der Grund, worauf man dieses Ansinnen stellt, ist ein doppelter.

Die Einen gehen davon aus, daß der Wille der Staatsgewalt die einzige Quelle alles Rechtes sei. Sie leugnen, daß es neben der weltlichen auch noch eine selbstständige kirchliche Autorität gebe. Daß der Bischof von Mainz dieses in seinem dießjährigen Fastenhirtenbrief gelehrt, darin findet ein Repräsentant dieser Richtung, der hessische Abgeordnete Kraft von Gießen, eine staats-

gefährliche Behauptung und hat deßhalb am dritten März die Regierung interpellirt. Er meint, jeder Staatsangehörige sei in Allem, nicht blos in weltlichen Dingen, wie der Bischof von Mainz mit der ganzen katholischen Kirche lehrt, sondern auch in kirchlichen, was der Bischof von Mainz mit der ganzen katholischen Kirche leugnet, der Staatsgewalt zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet und nimmer könne also der apostolische Grundsatz, man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen da wo das Menschengebot mit dem Gebot Gottes in Widerspruch steht, dem Staate gegenüber Anwendung leiden.

Die Andern leiten die Berechtigung des Staates in die inneren kirchlichen Angelegenheiten sich einzumischen, aus dem christlichen Charakter des Staates her. Das thut namentlich ein dieser Tage in Heidelberg erschienenes und sofort protestantischer Seits, namentlich auch von der Darmstädter Kirchenzeitung viel angerühmtes Schriftchen, mit dem Titel: der christliche Staat und die bischöflichen Denkschriften. Der Verfasser, wie man hört, ein Professor der protestantischen Theologie, meint, daß der Staat durch die Reformation ein wesentlich christlicher geworden, daher nicht blos die irdischen Angelegenheiten zu ordnen, sondern wesentlich auch in religiösen Dingen Macht und Autorität habe. Und er fordert nun den Staat auf, diese seine Macht zu gebrauchen, um dem Umsichgreifen des Katholicismus entgegenzuwirken und die evangelische Wahrheit, welche die katholische Kirche durch Menschenwerk entstellt habe, zu schützen. Die Tendenz dieser Schrift erhellt genügend aus der Peroratio an die deutschen Staaten und Fürsten auf der letzten Seite: „Vor dreihundert Jahren haben unsere Väter gegen die Anmaßung der Hierarchie protestirt und gekämpft; unsere weisesten Fürsten sind an der Spitze der reformatorischen Bewegung gestanden. Damals hat sich der deutsche Staat von den Fesseln Roms emancipirt, und das deutsche Volk hat seit dieser Zeit das Panier des gereinigten Glaubens und die Fackel hellleuchtender Wissenschaft andern Völkern vorgetragen, dieses Panier werden wir uns nicht entreißen, diese Fackel nicht auslöschen lassen. Wir wollen nicht zurück in die Finsterniß, weder in die, welche uns die Demokra-

ten, noch in die, welche uns die Hierarchen bringen wollen. Wir wollen auch keinen unchristlichen Staat, weder den unserer deutschen Lichtfreunde, noch den unserer römischen Finsterlinge. Wir schämen uns nicht des Staates, dem wir die mächtigste Bewegung in der neueren Weltgeschichte verdanken, des christlichen Staates, der sich nicht engherzig in confessionelle Fesseln legen läßt, sondern in dem tiefen allgemeinen Grund der christlichen Wahrheit seine Wurzeln schlägt, der alle Confessionen überdauern wird."

Hören die Regierungen auf diese Stimmen, so gehen wir in der oberrheinischen Kirchenprovinz einem Conflicte entgegen, der für die Kirche große Leiden, für den Staat aber großen Schaden bringen wird. Die Kirche kann, wenn es sein muß, getrost in diesen Kampf und diese Leiden gehen; sie würden für sie nicht minder ehrenvoll und vortheilhaft enden, als das Kölner Ereigniß, von dem die Regeneration der katholischen Kirche in Preußen und ganz Deutschland datirt.

Allein Pflicht ist es, so lange als möglich, zu wirken für eine friedliche Lösung der Sache. Eine solche ist nicht schwer. Es steht kein wirkliches Recht und kein wirkliches Interesse des Staates im Wege, den gerechten Forderungen der Bischöfe zu entsprechen, und von Seiten der Bischöfe kann man der größten Friedensliebe gewiß sein, so weit dieselbe mit ihrem Gewissen und ihrer Pflicht sich verträgt. Was dem Begehren der Bischöfe sich in den Weg stellt, ist nicht das Recht, nicht das Interesse des Staats, sondern lediglich eine grundfalsche und grundverderbliche Staatstheorie eines=, und das Interesse einer protestantischen Partei andererseits; wir sagen einer protestantischen Partei, weil dieselbe weder die Gesammtheit der Protestanten repräsentirt, noch die Ehre und das Beste der protestantischen Confession selber fördert.

Das wollen die folgenden Blätter zeigen, in welchen wir lediglich den Sachverhalt, wie er ist, vorlegen werden, so schlicht und klar als möglich, ohne Rückhalt und ohne Leidenschaft. Die Wahrheit und Wirklichkeit ist am Ende das einzig stichhaltige Argument und eine unwiderstehliche Macht.

Warum wollen die Bischöfe als die Vorsteher der Kirche unabhängig von der Staatsgewalt sein?

Man hat diese Frage heillos verwirrt, mit oder ohne Absicht. Man hat behauptet, die Bischöfe wollten sich dem staatsbürgerlichen Gehorsam entziehen, einen Staat im Staate bilden, eine weltliche Macht sich verschaffen, am Ende selbst die geistlichen Fürstenthümer wieder aufrichten, wenn auch mit Hilfe Louis Napoleons, wie der Heidelberger Anonymus anzudeuten, die unaussprechliche Lächerlichkeit begeht.

Wer solche Dinge behauptet, behauptet etwas durch und durch Unwahres, wer dergleichen fürchtet, zeigt, daß er von dem wirklichen Sachverhalt und der ganzen geschichtlichen Entwicklung keinen Begriff hat.

Aus der Geschichte wissen wir, daß nach der Völkerwanderung die Kirche und ihre Prälaten durch eine vielhundertjährige weltgeschichtliche Entwicklung, neben ihrer rein geistlichen, auch eine einflußreiche weltliche und politische Macht und Stellung erhielten. Was in Jahrhunderten und für Jahrhunderte überall sich gestaltet, darin liegt eine historische Nothwendigkeit — und es ist pure Bornirtheit, es der katholischen Kirche zum Vorwurf zu machen, daß sie im Mittelalter eine Stellung eingenommen hat, welche für sie eine historische Nothwendigkeit war. Daß sie diese Stellung im großen Ganzen mit Ehren und zum Besten der Völker und der Gesittung ausgefüllt hat, wird auch von den eminentesten protestantischen Geschichtschreibern anerkannt. Diese weltgeschichtliche Periode aber ist vorüber. Die Kirche beklagt es nicht. Die Kirche ist heute entschiedener und ausschließlicher, als je seit den Zeiten der ersten Christenverfolgungen, auf das rein kirchliche Gebiet und auf ihre inneren rein geistigen Kräfte angewiesen. Mit um so größerer Entschiedenheit aber muß sie verlangen, in diesem ihrem eigensten Gebiete und Beruf sich frei bewegen und entfalten zu dürfen.

Man prüfe mit Redlichkeit alle Schritte der Vorsteher der Kirche, ihre Erklärungen, man prüfe die Grundsätze aller Derer, welche man als die vorzüglichsten Träger der katholischen Ueberzeugungen anerkennen muß, und man wird finden, wie gänzlich

und unbedingt man kirchlicher Seits von dieser Wahrheit durchdrungen ist. Jeder Gedanke, der Kirche eine politische Stellung, eine weltliche Macht oder Herrschaft zu verschaffen, liegt unendlich fern.

Alles, was also gesagt und dem Volke vorgeschwatzt wird von einem Trachten der Kirche nach zeitlicher Herrschaft und nach irdischen Gütern, ist entweder baarer Unverstand oder absichtliche Verleumdung.

Die Kirche hat ihre irdischen Rechte und Güter so rechtmäßig besessen, als irgend ein Fürst oder ein Privatmann die seinigen. Sie sind ihr ohne Rechtsgrund, in einer in der Geschichte aller christlichen Jahrhunderte unerhörten Weise entzogen worden durch die Säcularisation; sie hat es widerstandlos gelitten. Allein die Bischöfe reklamiren nichts, gar nichts von Allem, was der Kirche entzogen wurde. Sie verlangen keinerlei zeitliche Privilegien, keine Immunitäten, keine politischen Ehrenrechte, keine Landstandschaft, nichts von allem dem, sie verlangen lediglich, daß man sie in Erfüllung ihrer von Christus ihnen auferlegten Sendung, daß man die Kirche in ihren wesentlichen Lebensfunctionen nicht hindere.

Die Frage ist also die: hat die katholische Kirche und haben ihre Bischöfe das Recht, dem Staate gegenüber diese Freiheit zu verlangen? Diese Frage fällt mit der anderen zusammen, hat die katholische Kirche das Recht, als solche in Deutschland zu bestehen. — Ehe wir aber diese Frage beantworten, ist es nothwendig zu fixiren,

Was die katholische Kirche und welches ihre Verfassung ist.

Die katholische Kirche ist begreiflich nicht ein beliebiges Gedankending, nicht das, was dieser oder jener für die katholische Kirche ausgibt, sondern es ist die wirkliche katholische Kirche, wie sie als ein großes, die Jahrhunderte und alle Welttheile umfassendes Factum dasteht.

Die Verfassung dieser wirklichen katholischen Kirche ist überaus einfach und ergibt sich aus ihrem weltkundigen Dogma.

Nach diesem Dogma hat Christus der Gottmensch zur Forterhaltung seines Werkes auf Erden menschliche Stellvertreter aufgestellt. Er hat nämlich den Aposteln die Sendung ertheilt, auf der ganzen Erde die von ihm verkündigte Lehre zu predigen, die von ihm gestifteten Gnadenmittel zu verwalten, und die Gemeinschaft Derer, welche durch ihre Predigt an ihn glauben und durch das Sacrament der Taufe ihm einverleibt sind, in ihrem religiösen Leben nach dem Gesetze Christi zu leiten und zu regieren. An die Spitze der Apostel hat er Einen von ihnen, den Petrus, gestellt und ihm die zur Bewahrung der kirchlichen Einheit nothwendige Autorität verliehen. Dieses ist die Verfassung der Kirche, welche vermittelst der Succession der Bischöfe in das Amt der Apostel, und des Papstes in das Amt Petri, unwandelbar fortdauern soll bis an's Ende der Zeit. Die Gemeinschaft aller Derer, welche dieses Dogma glauben, und den Papst als den Nachfolger Petri und die Bischöfe als Nachfolger der Apostel anerkennen, bildet die katholische Kirche. Diese Kirche besteht mitten unter uns, Millionen gehören ihr an — und die Frage ist, ob diese Kirche ein Recht darauf hat, in der Integrität ihrer Verfassung zu bestehen; ob ihre Bischöfe das Recht haben, jene Befugnisse, welche ihnen nach dem katholischen Dogma und der katholischen Kirchenverfassung zustehen, ungehindert auszuüben; ob die Angehörigen der Kirche das Recht haben, ungehindert nach den Vorschriften der Kirche zu leben und ihre Religion zu üben.

Das Recht der katholischen Kirche.

Von dem Standpunkt der Kirche aus kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Kirche kraft göttlichen Rechtes in der Integrität ihrer Verfassung besteht, und daß die Bischöfe kraft göttlichen Rechtes zur Ausübung der ihrem Amte wesentlichen Functionen befugt sind: denn Gott der Urheber alles Rechtes, hat selbst die Kirche gegründet und den Bischöfen ihre Sendung verliehen.

Allein, wendet man ein, mag immerhin die katholische Kirche göttliche Sendung und Autorität für sich in Anspruch nehmen,

der Staat ist nicht verpflichtet, an diese göttliche Sendung und Autorität zu glauben. „Am allerwenigsten kann die römische Kirche von Staaten, deren Oberhaupt der evangelischen Confession angehört, verlangen, daß sie die göttliche Autorität der römischen Kirche anerkennen.“ So die Heidelberger Brochüre Seite 29.

Es ist jedoch leicht, auf diesen Einwand zu erwidern. Wir Katholiken fordern keineswegs, daß der Staat oder ein protestantischer Regent an das katholische Dogma von der göttlichen Sendung und Autorität der Kirche glaube, sondern wir fordern, daß man uns, die wir an dieses Dogma glauben, volle Freiheit gebe, nach diesem Dogma zu leben — und dazu haben wir das beste Recht. Die katholische Kirche verlangt nicht vom Staat den theologischen Glauben an die von ihr verkündete Religion, sondern die rechtliche Anerkennung ihres Bestandes in ihrer aus ihrem Dogma fließenden Verfassung und dazu ist sie berechtigt. Sie ist dazu positiv berechtigt, wenn anders ein unvordenklicher Besitzstand und die Anerkennung durch die giltigsten und förmlichsten Rechtstitel ein Recht gewährt. In dieser Beziehung kann kein Staat, keine Regierung, kein Institut auf Erden an Rechtsbeständigkeit mit der katholischen Kirche sich vergleichen.

Längst, ehe alle modernen Staaten waren, bestand die katholische Kirche und war in ganz Europa rechtlich anerkannt. Bis zur Reformation im sechszehnten Jahrhundert war es keinem Volke und keinem Regenten je zu Sinne gekommen, den rechtlichen Bestand der katholischen Kirche in der vollen Integrität ihrer Verfassung auch nur zu bezweifeln. Insbesondere war es der anerkannteste Rechtsgrundsatz, daß den Bischöfen in ihren Diöcesen die volle Kirchengewalt und das Kirchenregiment zustehe. Wenn im Mittelalter Streitigkeiten zwischen der geistlichen und weltlichen Autorität stattfanden, so wurde dadurch nie der von allen anerkannte Grundsatz, daß die Bischöfe und nicht die weltlichen Regenten die rechtmäßigen Inhaber der Kirchengewalt seien, in Frage gestellt, sondern es handelte sich entweder um politische Rechte oder um angebliche oder wirkliche Uebergriffe der einen Gewalt in die Sphäre der anderen, welches letztere ja eben voraussetzt, daß die Selbstständigkeit beider Gewalten innerhalb ihres

Gebietes, der kirchlichen, innerhalb des kirchlichen, der weltlichen, innerhalb des politischen und bürgerlichen Gebietes, feststand.

In diesem Zustand trat allerdings durch die Reformation in den protestantischen Territorien eine große Veränderung ein. Je größer und weiter verbreitet die Unkenntniß über die damaligen Zustände und Verhältnisse und je mehr man gewohnt ist, heutige Begriffe und Ansichten auf die damalige Zeit zu übertragen, um so wichtiger ist es, daran zu erinnern.

Die Reformatoren hatten gleich beim Beginne ihres Werkes den Grundsatz aufgestellt, daß es ein Recht und eine Pflicht der christlichen Obrigkeit sei, kraft ihrer Autorität die Reformation einzuführen. Sie gingen dabei von dem Satze aus, daß es nur Eine christliche Kirche gebe, daß diese allein zu existiren berechtigt sei, und daß neben ihr keine andere Religion geduldet werden dürfe. Nichts lag ihnen ferner, als der Gedanke mehrerer neben einander bestehender christlicher Religionen und Kirchen. Sie theilten also in dieser Hinsicht die Ueberzeugung der gesammten Christenheit, wie sie durch alle früheren Jahrhunderte bestanden hatte. Allein sie behaupteten, daß die christliche Kirche durch viele Irrthümer und Mißbräuche entstellt sei. Von diesen Irrthümern und Mißbräuchen die Kirche zu reinigen, hielten sie für ihre Aufgabe. Weil aber die bisherigen Kirchenvorsteher, der Papst und die Bischöfe, diese ihre Meinung nicht theilten, und im Gegentheil sich ihrem Werke widersetzten, so forderten sie, unter Verwerfung der päpstlichen und bischöflichen Autorität, die Fürsten, den Adel und die Stadtobrigkeiten auf, die Verbesserungen einzuführen. Und alle jene deutschen Landesherren, Stadtobrigkeiten und Reichsunmittelbaren, welche der Reformation sich zuwandten, verfuhren darnach. Sie erkannten die kirchliche Gewalt der katholischen Bischöfe nicht mehr an, schafften die Messe und den ganzen alten Cultus ab, vertrieben die katholischen Priester und Mönche, wenn sie nicht zur Reformation übertraten, setzten neue Prediger ein, erklärten die Klostergelübde für aufgelöst, stellten eine ganze neue Kirchenordnung und Kirchenverfassung her. Dagegen verboten sie alles das, was sie als päpstliche Mißbräuche und Greuel ansahen. Man nannte dieses behauptete Recht der Obrigkeiten die kirchlichen

Reformen einzuführen und mithin zu bestimmen, welche Religion und welcher Cultus in ihren Territorien bestehen sollte, das jus reformandi. Der Kaiser, nach dem bestehenden Rechte Schirmer der Kirche, trat seiner Seits solchem Beginnen entgegen, mehrere Reichstage erließen Verbote gegen alle Neuerungen. Darüber entstanden nun jene traurigen Kämpfe und endlosen Verhandlungen. Das Endresultat war, daß durch die verschiedenen Religionsfrieden und endlich durch den Westphälischen Frieden den protestantischen Reichsständen das jus reformandi vom Reiche anerkannt wurde, während umgekehrt den katholischen Ständen in gleicher Weise das Recht unbestritten blieb, in ihren Territorien die katholische Religion zu schützen und sie allein zu dulden. Damit war der Grundsatz zur vollen Geltung gelangt: cujus regio illius religio. Der Landesherr bestimmte über die Religion der Unterthanen. Wie oft und schnell in Folge dieses Grundsatzes z. B. die Pfalz ihre Religion wechseln mußte, ist bekannt genug. Der absoluten Geltung dieses Grundsatzes: wessen das Land, dessen der Glaube, oder, was ganz dasselbe ist, des jus reformandi, war durch den Westphälischen Frieden nur die Schranke gesetzt, daß der Besitzstand des Normaljahres 1624 für immer geschützt sein sollte. Den andersgläubigen Unterthanen aber, welchen das Normaljahr nicht Schutz gewährte, war nur das Recht garantirt, ohne höhere Abzugsgelder auswandern zu dürfen. Ob sie der Landesherr toleriren und in wiefern er ihnen die Ausübung ihrer Religion gestatten wollte, war lediglich seiner Gnade überlassen. So war also der Rechtszustand nach dem Westphälischen Frieden. Nur für die Reichsunmittelbaren war bezüglich der drei Confessionen volle Freiheit und Parität gewährt. In den einzelnen Territorien aber war lediglich die Religion des Landesherrn, oder aber die Religion, welche im Normaljahr im Besitz gewesen, rechtlich anerkannt; Andersgläubige waren im besten Falle tolerirt.

Dieses war die Stellung „des aus der Reformation hervorgegangenen christlichen Staates" zur Religion und religiösen Freiheit. Sehnt sich der Heidelberger Anonymus etwa nach diesen Zuständen oder wenigstens nach einem Analogon dieser Zu-

stände zurück, und hat er zu diesem Ende den jetzigen protestantischen Fürsten das Vorbild ihrer Vorgänger im Reformationszeitalter vorgehalten?

Doch setzen wir unsere geschichtliche Entwickelung weiter fort.

Nachdem einmal die Zustände sich befestigt, hatte allerdings der Grundsatz cujus regio illius religio, im Großen und Ganzen aus dem Grunde in der Praxis seine Härte verloren, weil, freilich in Folge vorhergegangener schonungsloser Anwendung dieses Grundsatzes, durchschnittlich alle katholischen Orte und Gegenden unter katholischen, alle protestantischen unter protestantischen Landesherrn standen. So lebte denn in der That nach dem Reformationszeitalter jede Confession innerhalb scharf abgeschlossener Gränzen in größtmöglicher Freiheit von jedem Einflusse der andern.

Ehe wir aber weiter gehen, ist mit großem Nachdruck

der wesentliche Unterschied der katholischen und der protestantischen Kirche zu den Landesherren

hervorzuheben.

Während nämlich bei den Katholiken der Grundsatz nach wie vor unwandelbar stehen blieb, daß die Kirchengewalt nicht den Fürsten oder den Gemeinden, sondern kraft göttlicher Uebertragung den Bischöfen und dem Papste zustehe, war bei den Protestanten die Kirchengewalt in die Hände der Landesherren übergegangen. Es war dieses zunächst nicht kraft eines Prinzipes, sondern auf dem Wege des Factums geschehen. So wohl zur Durchführung des Reformationswerkes der katholischen Kirche gegenüber, als auch um die schon in den ersten Jahren der Reformation namentlich durch die sogenannten Sektirer und Schwärmer, Thomas Münzer, Karlstadt, die Zwickauer Propheten u. s. w. einreißenden inneren Unordnungen zu bewältigen, und weil es thatsächlich an jeder genügenden kirchlichen Autorität und Einrichtung fehlte, sahen die Reformatoren sich genöthigt, das Kirchenregiment den Händen der Fürsten zu überlassen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß sie die Kirchengewalt nicht als einen Ausfluß der Landeshoheit oder der Staatsgewalt als solcher betrachteten; erst später wurde durch Juristen, wie Thomasius, diese Theorie, das sogenannte Territorialsystem, als Hypothese aufgestellt.

Dem sei, wie ihm wolle, Factum ist, daß die Fürsten in Deutschland die Kirchengewalt und das Kirchenregiment in der protestantischen Kirche nicht mehr aus den Händen legten und als deren Inhaber anerkannt wurden, so daß also die weltliche und kirchliche Gewalt in ihrer Hand vereinigt war.

Bezüglich der katholischen Kirche war das nie und nimmer der Fall. Die katholischen Fürsten nahmen nie Kirchengewalt und Kirchenregiment in Anspruch, sie erkannten den Papst und die Bischöfe als deren alleinige Inhaber an. Noch weniger betrachtete ein protestantischer Fürst, der etwa durch das Normaljahr in ihrem Rechtsstand geschützte katholische Unterthanen hatte, sich irgendwie als Inhaber der katholischen Kirchengewalt. Insofern also die katholische Religion irgendwo anerkannt war, war auch die kirchliche Autorität der Bischöfe über die Katholiken anerkannt. Daß weltliche Regierungen oder gar protestantische Fürsten Akte des katholischen Kirchenregimentes ausüben könnten und sollten, kam Niemanden zu Sinn.

So stand es allgemein noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Wo die protestantische Kirche in Kraft des Reformationsrechtes der Fürsten oder des Normaljahres rechtlich bestand, bestand sie auch in der ganzen Integrität ihrer Verfassung, der es eigenthümlich, daß der Landesherr Inhaber der Kirchengewalt war. In diesen Territorien war die katholische Kirche nicht anerkannt, meistens auch nicht geduldet. Wo aber die katholische Kirche rechtlich bestand, bestand sie auch in der ganzen Integrität ihrer Verfassung, war auch die kirchliche Autorität des Papstes und der Bischöfe anerkannt; insbesondere befanden sich die Kirche und ihre Bischöfe als solche im ungeschmälerten, unbezweifelten, über allen Einwand erhabenen rechtlichen Besitz all' jener kirchlichen Rechte und Befugnisse, welche sie heute ansprechen, wie dieselbe auch ausdrücklich in dem Westphälischen Frieden garantirt sind.

In der zweiten Hälfte des vorigen und in diesem Jahrhundert gingen aber nun

große Territorialveränderungen

vor, und zwar entschieden zum Nachtheil der Katholiken. Ein großer

Theil der katholischen Territorien, namentlich derer, die unter geistlichen Reichsständen gewesen, kamen unter protestantische Landesherren. Ist dadurch aber an dem Rechtsbestand der katholischen Kirche in diesen Territorien etwas verändert worden? — Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Frage vor dem Forum des positiven wie des natürlichen Rechtes unbedingt und in jeder Beziehung zu verneinen ist. Das versteht sich schon nach dem, in dieser Beziehung heute noch gültigen, Reichsrecht von selbst. Alle diese Länder standen unter dem Schutze des Normaljahres, waren daher in kirchlicher Beziehung in ihrem alten Rechtsstand unbedingt durch den Westphälischen Frieden garantirt. Es blieb daher auch rechtlich den Bischöfen in all' diesen Territorien, unverändert wie vorher, ihre volle bischöfliche Gewalt.

An die neuen Landesherren sind keinerlei bischöfliche oder kirchliche Rechte übergangen; was auf sie überging, war lediglich die Landeshoheit, die Staatsgewalt.

Und das versteht sich doch auch wohl so lange von selbst, als nicht der letzte Funke natürlichen Rechtssinnes verloren ist, daß, als Mainz und Köln und die ältesten katholischen Länder nun protestantische Landesherren erhielten, dadurch die rechtliche Existenz der katholischen Kirche als solcher und die religiöse Berechtigung der Katholiken in diesen Ländern keine Aenderung und keinen Abbruch erleiden konnte. Dieses haben denn auch die betreffenden protestantischen Landesherren in ihren Besitzergreifungspatenten nicht unterlassen, den Katholiken ausdrücklich zuzusichern.

Durch diese Territorialveränderungen war der religiöse Charakter der meisten deutschen Staaten ein wesentlich anderer geworden. Vorher konnten dieselben als rein und specifisch protestantische bezeichnet werden, insofern in denselben nur die protestantische Kirche anerkannt und somit wesentlich Landeskirche war. Wozu noch kommt, daß, wie die politische, so auch in Gemäßheit der protestantischen Kirchenverfassung, die kirchliche Gewalt über alle christlichen Staatsunterthanen in der Hand des Landesherrn vereinigt war.

Nunmehr aber können diese Staaten, wenn immerhin das Staatsoberhaupt der protestantischen Confession angehört, nicht

mehr als rein und specifisch protestantische bezeichnet werden, vielmehr sind sie wesentlich paritätisch, in sofern beide Kirchen in ihnen rechtlich anerkannt sind, jede in der Integrität ihrer Verfassung, und in sofern auch in politischer und bürgerlicher Hinsicht die Angehörigen beider Confessionen einander gleichstehen.

So war denn durch die Natur der Dinge der alte Grundsatz: cujus regio illius religio factisch zu Grabe gegangen. Der neue Zeitgeist, wie er im achtzehnten Jahrhundert sich ausgebildet, war überdieß jenem Grundsatz in der Form, wie er im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert sich geltend machte, gründlichst entgegen. Daher hat bereits früher die Landesgesetzgebung mehr und mehr paritätische Grundsätze ausgesprochen. Die Bundesakte aber hat (Art. 16.) die Parität unter den drei Confessionen als Grundsatz aufgestellt, und dieß haben alle neueren Verfassungen wiederholt und den drei Confessionen freie Religionsübung zugesichert.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die katholische Kirche jetzt überall in Deutschland nicht etwa blos tolerirt, sondern rechtlich in ihrer ganzen Integrität anerkannt ist, so daß sie jetzt für sich und ihre Angehörigen überall dieselbe Berechtigung in kirchlicher Beziehung in Anspruch nehmen kann, welche sie zur Zeit des deutschen Reiches überall da besessen hat, wo sie nach den Bestimmungen des Westphälischen Friedens rechtlich anerkannt war.

Wenn aber so das achtzehnte und neunzehnte Jahrhundert den Grundsatz der Parität unter den verschiedenen Confessionen zur allseitigen Geltung brachte, und die Kirche, die katholische wie die protestantische, in sofern einen Vortheil davon hatte, als ihre volle rechtliche Anerkennung aus den durch den Westphälischen Frieden gezogenen Gränzen befreit und eine allgemeine für ganz Deutschland wurde, wenn auf diese Weise der durch den Grundsatz cujus regio illius religio sanctionirte confessionelle Zwang wegfiel, so waren dagegen nun bei den Staatsmännern und durch sie in der Gesetzgebung und Verwaltung der Staaten Grundsätze aufgekommen, die jede religiöse und kirchliche Selbstständigkeit zu vernichten drohten — und welchen gegenüber consequenter Weise

eigentlich von Rechten irgend einer Kirche und überhaupt von einer Kirche nicht mehr die Rede sein kann. Es war aufgekommen

die Lehre von der Absolutheit des Staates.

Der Ursprung dieser Lehre liegt in dem obersten Satze der rationalistischen Pseudophilosophie, daß es auf dem Gebiete der Wahrheit keine andere Autorität gebe, als die menschliche Vernunft, auf dem Gebiete des Handelns und Lebens keine andere Autorität als der menschliche Wille. In den Augen dieser Philosophie mußte natürlich die positive, auf göttliche Autorität und Offenbarung gebaute Religion, wie die katholische und gläubig protestantische ist, theils als bloßer Wahn und Vorurtheil des Volkes, theils als Betrug der Pfaffen erscheinen, eine Kirche aber, als Trägerin dieser göttlichen Offenbarung, eben deßhalb als ein nicht zur Existenz berechtigtes Unding. Philosophie und Humanität ist nach dieser Lehre die einzig wahre Religion, und die einzig wahre Kirche ist der Staat. Staat und Kirche sind identisch, oder vielmehr die Kirche geht im Staate auf. Die wirklichen Kirchen erscheinen hiernach als zu überwindende unvollkommene Zustände. Man mag sie so lange dulden, als die Vorurtheile des Volkes es erfordern, bis daß der Staat das Volk zu jener Stufe der Bildung erhoben hat, wo es die confessionellen Vorurtheile und Beschränktheiten fallen läßt, die Philosophie als die einzig wahre Religion und den philosophischen Staat als die wahre menschheitliche Kirche erkennt. Als diese Lehre im achtzehnten Jahrhundert aufkam, war sie noch nicht gleich zu jener absoluten Durchbildung gelangt, die sie durch Hegel und seine Schüler empfangen hat. Sie war eben deßhalb um so gefährlicher.

Zu derselben Zeit stand durch ein Zusammenwirken der mannichfaltigsten Umstände die fürstliche Macht auf der höchsten Stufe. Ludwig XIV. hatte bereits den Grundsatz ausgesprochen: der Staat bin ich! — Ein Geist alles verschlingender und alles regierender Centralisation war bereits praktisch herrschend. Jede individuelle und corporative Selbstständigkeit wurde als eine Beeinträchtigung der Souveränität mit ungünstigem Auge angesehen, verkümmert oder gänzlich unterdrückt. Auf solchem Boden konnte jene Philosophie nur zu sehr auf Anklang rechnen.

Sie fand ihn. Ihre Grundsätze wurden von den vornehmen Ständen gierig eingesogen, gingen auf die Katheder der Lehranstalten und in die Kabinette der Fürsten über, mehr oder minder scharf ausgeprägt. Da erschien es als der höchste Beruf des Staates und seiner Fürsten „die Aufklärung" zu verbreiten. Kein Titel war schmeichelhafter, als der eines Philosophen auf dem Throne. Die Aufklärung zu verbreiten, war aber, nach der Meinung des Tages, hauptsächlich auf religiösem und kirchlichem Gebiete nothwendig. Weil jedoch die Selbstständigkeit der Kirche der Aufklärung hindernd im Wege stand, kam die Lehre zu Hilfe, daß die absolute Gewalt des Staates sich auch über die Kirche erstrecke. Sei es ja der Staat allein, in dem alle Menschheitszwecke zu erreichen, also auch die religiösen Zwecke, durch den alle Bedürfnisse der Unterthanen zu befriedigen seien, also auch die religiösen Bedürfnisse, der alle Erziehung und Bildung des Volkes, also auch seine religiöse, in souveräner Weise zu leiten habe.

In protestantischen Ländern fand diese Theorie eine treffliche Handhabe in dem Umstand, daß der Fürst zugleich Inhaber der Kirchengewalt war. Die alten protestantischen Fürsten waren freilich von jener Theorie weit entfernt. Sie betrachteten sich, wenn sie das Kirchenregiment übten, als Diener des Evangeliums, nicht als souveraine Herren der Kirche, das Evangelium, aber nicht die Philosophie oder auch die Staatsraison galt ihnen als Richtschnur ihrer kirchlichen Wirksamkeit. Nun aber in den Regenten oder ihren Rathgebern die Philosophie an die Stelle des Glaubens getreten war, wurde auch die Auffassung und Praxis eine andere. So ist in der protestantischen Kirche der vulgäre wie der speculative Rationalismus durch den Staat zu einer gewaltigen Herrschaft gelangt. Wohl lag die Versuchung für den protestantischen Fürsten nahe, auch der katholischen Kirche gegenüber ähnlich zu verfahren.

Aber nicht bloß in protestantischen, sondern eben so in katholischen Ländern kam der Staats-Rationalismus und Absolutismus zur Herrschaft, zumal in Oestreich durch Kaiser Joseph II. Allerdings dachte dieser Monarch nicht daran, das katholische Christenthum durch eine philosophische Staatsreligion zu verdrängen,

allein er wollte aus eigener Machtvollkommenheit den damaligen Zeitansichten gemäß die katholische Kirche reformiren. Zu diesem Ende nahm er nun praktisch das Kirchenregiment in die Hand, wenn er auch das katholische Dogma von der Kirche nicht leugnete. Die Bischöfe, möglichst von Rom losgetrennt, wurden unter die Staatskanzlei gestellt, die Erziehung des Clerus, die Besetzung der kirchlichen Stellen, der Cultus, alle religiösen Institutionen, das kirchliche Leben, Alles, Alles wurde zum Gegenstand einer bis auf's Kleinste sich erstreckenden Staatsadministration.

Dieses ist der Josephinismus, von dem die Heidelberger Brochure behauptet, daß er Oestreich gerettet habe, der aber in der That Oestreich mehr als irgend etwas Anderes corrumpirt hat; der Josephinismus, dem das in diesen unseren Tagen so wunderbar gerettete Oestreich, nachdem es ihn schon früher gemildert, gänzlich und förmlich entsagt hat.

Während man aber überall in Europa nach Herzenslust beschäftigt war aufzuklären, und dem Ideale des die Kirche in sich verschlingenden Vernunftstaates zusteuerte, wurde im Vaterlande jener Philosophie in Frankreich dieses Ideal plötzlich verwirklicht, aber in einer Weise, die Zähneklappern verursachte. Uebrigens war gegen die Logik nichts einzuwenden. Gibt es keine Autorität als die menschliche Vernunft und keine andere Quelle des Rechtes als der menschliche Wille, und sind, wie sich dann von selbst versteht, alle Menschen einander gleich, so war offenbar Alles recht, was der Nationalconvent als der Repräsentant der Vernunft und des Willens der Gesammtheit beschloß — unter andern hat er bekanntlich auch die Identität des Staats und der Kirche decretirt, die Vernunftphilosophie als Staatsreligion aufgestellt, allen christlichen Aberglauben, als in Widerspruch stehend mit der Vernunft und dem Willen des souveränen Staates, verpönt und dem Pfaffenthum ein Ende gemacht.

Als aber die, durch die Philosophie und Revolution alles sittlichen und rechtlichen Haltes und Grundes ledig gewordene Nation als res nullius von Napoleon occupirt worden war, so fand derselbe zwar, daß die menschliche Gesellschaft ohne positive Religion nicht bestehen könne; allein ein Sohn der Re-

volution und des rationalistischen Jahrhunderts, wie er war, und überdieß ein Despot, der nichts Selbstständiges auf Erden neben sich dulden mogte, erhob er sich nimmer zu dem Gedanken der religiösen und kirchlichen Selbstständigkeit. Religion und Kirche sollten ihm ein Mittel zur Förderung der Staatssicherheit und Staatswohlfahrt sein. Gern hätte er den Papst zu seinem ersten Cultusbeamten, die Bischöfe zu geistlichen Präfekten gemacht. Doch war er und sein Reich zu groß, um der Kirche und ihren Bischöfen jene kleinliche und mißtrauische Staatsbevormundung aufzuzwängen, wie sie nun in Deutschland und zumal in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz eingeführt wurde. Wie nun

die Zustände in der oberrheinischen Kirchenprovinz

sich gebildet haben, wollen wir nun betrachten. Es ist eine traurige, widerwärtige Geschichte, wir werden nur das zur Sache Nothwendige kurz anführen, aber auch wahr und ohne Rückhalt.

Der Zustand der katholischen Kirche in den nachher zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Gegenden war schon am Ende des vorigen Jahrhunderts und vor dem allgemeinen Umsturz ein schlimmer. Josephinismus und seichte Aufklärerei hatten nicht blos unter östreichischem Regiment in den jetzigen Diöcesen Rottenburg und Freiburg arg gehaust, sondern auch unter den letzten geistlichen Churfürsten, die, verweltlicht und mit kurzsichtiger Eitelkeit dem Zeitgeiste fröhnend, ganz im Sinne des Josephinismus und Febronianismus wirkten, oder vielmehr durch ihre geistlichen und weltlichen Minister wirken ließen. Da erging das Gericht, Reich und Kirche wurden verwüstet, zerstört.

Von einer solchen Verwüstung, wie damals die katholische Kirche traf, hat die Geschichte nur wenige Beispiele aufzuweisen. Die Kirche in Deutschland war sehr reich, sie verlor fast all' ihre Güter — dieser Verlust war am leichtesten zu verschmerzen. Sie besaß großartige kirchliche, wissenschaftliche, religiöse Anstalten, sie verschwanden spurlos. Sie hatte Bischofstühle und Kathedralkirchen. Die Bischofstühle verwaisten, die Kirchen standen leer. Sie hatte Seminarien, Pflanzstätten des Priesterthums;

sie gingen zu Grund. Kaum die nothwendige Zahl der Seelsorgspriester blieb, und diese waren ohne Einheit, ohne bischöfliche Leitung, ohne Disciplin. Nothdürftig fanden sich einige, oft gar gering qualificirte junge Leute, die sich dem Dienste der verwüsteten Kirche widmeten. Sie erhielten aber keine kirchliche Erziehung; da oder dort suchten sie sich die unentbehrlichsten Kenntnisse zu verschaffen, reisten dann, oft Tagereisen weit, wo sie irgend einen übrig gebliebenen alten Bischof fanden, der ihnen, ohne genügende Vorbereitung, die Pristerweihe ertheilte, und so gingen sie dann in die Seelsorge. Richte Keiner über die Priester, die unter solchen Verhältnissen ihre priesterliche Bildung erhielten. Ein Wunder ist es, daß die Religion nicht noch tiefer sank.

Auch die Staaten waren damals zerrüttet, die Revolutionskriege flutheten über die Länder hin. Allein bald etablirten die Staaten sich auf's Neue und zwar mit einem beträchtlichen Zuwachs an Gebiet und Macht zuerst im Rheinbund, allerdings in schmählicher Abhängigkeit von ihrem französischen Protector, aber nach unten hin mit einer um so unumschränkteren Regierungsgewalt; dann nach den Befreiungskriegen im deutschen Bund. Damals war Alles von der Politik absorbirt, der Kirche gedachte Niemand, die schwachen Stimmen ihrer Anwälte verhallten vergeblich auf dem Wiener Congreß. Trotz alles positiven Rechtes, das ihr zur Seite stand, trotz aller durch giltige Staatsverträge, insbesondere durch den Deputationshauptschluß von 1803 übernommener Rechtsverbindlichkeiten [1]), trotz des lauten Rufes der Billigkeit, ließ man sie immer noch in ihrem jämmerlichen Zustand liegen, ohne daß ihr auch erlaubt gewesen wäre sich selbst emporzurichten.

Endlich im Jahre 1818 begannen die jetzt zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Staaten an eine sogenannte

1) §. 35. des R. D. H. R. überweist den Landesherren die säcularisirten Kirchengüter „sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen, unter dem bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden."

Wiederherstellung der katholischen Kirche in ihren Ländern zu gehen. Allein auf Seiten der Regierungen und ihrer damaligen Räthe und Organe kam Alles zusammen, was nur der Kirche nachtheilig sein konnte. Drei Faktoren, scheint es uns, haben damals auf Seiten des Staates zusammen gewirkt, um die Kirche in jene jämmerliche Knechtschaft zu versetzen, in welche sie in der oberrheinischen Kirchenprovinz gerieth. Indem wir sie anführen, fürchten wir weniger zu verletzen, als wir zu versöhnen hoffen; die Erkenntniß der Uebel bricht ihnen die Spitze ab.

1) Waren jene Regierungen fast alle bis zur Auflösung des Reiches [1]) in dem oben angegebenen Sinne specifisch protestantische gewesen. Hatten sie auch vor Kurzen aufgehört dieses zu sein und waren durch die Einverleibung großer katholischer Gebietstheile paritätische geworden, so ist doch nicht eben so schnell eine alte Tradition geändert. Man war aber seit Jahrhunderten gewöhnt, in kirchlicher Hinsicht rein in protestantischem Geiste zu regieren, und sich dem entsprechend wie als Inhaber der weltlichen, so auch der höchsten kirchlichen Autorität und Gewalt zu betrachten.

2) Dazu kam der Josephinismus, den man als eine Erbschaft der unmittelbar vorhergehenden katholischen Regierungen vorfand; aber man fand nicht blos den Josephinismus, sondern auch Josephiner vor — die Ueberreste der letzten, schlechtesten Zeit des deutschen Reiches und der deutschen Kirche — Geistliche und Weltliche. Diese wurden nun als Katholiken, ja als Cleriker, die Rathgeber, Diener und Vertreter der protestantischen Regierungen in katholischen Angelegenheiten. Wahrlich die protestantischen Regierungen tragen den geringsten Theil der Schuld.

3) Endlich das absolute Staatsrecht des achtzehnten Jahrhunderts, wie es in der napoleonischen Schule durchgebildet und praktisch eingeübt, nun durch Juristen und Administratoren weiter cultivirt wurde. — So ist's, was hälfe es das zu leugnen oder zu verbergen. Dieser dreifachen Macht stand die Kirche ganz wehr-

1) Baden hatte einige Jahrzehnte früher das katholische Baden-Baden nach Aussterben dieser katholischen Linie des Hauses geerbt.

los gegenüber. Da waren keine Bischöfe, welche die Rechte ihrer Kirche vertreten hätte, kein einiger tüchtiger Clerus, das katholische Volk wußte im Ganzen nichts von der wahren Lage und von den Rechten seiner Kirche, es hatte seit Menschengedenken nichts als kirchliche Misere gesehen — keine Vertheidiger. Ueberdieß ging Alles in verborgenen diplomatischen Verhandlungen vor sich.

Nur Einen Vertreter hatte die Kirche in jenen deutschen Ländern noch, den man nicht umgehen konnte, das Oberhaupt der Kirche. Mit dem Papste mußte man nun einmal nothwendig zur Wiederherstellung der Bisthümer in Verhandlung treten. In Frankfurt kamen deßhalb Deputirte der Staaten zusammen, um Grundzüge zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse zu entwerfen. Nicht das positive Recht der katholischen Kirche in Deutschland und die in anerkannter Giltigkeit bestehende Verfassung der katholischen Kirche war es, wovon man hiebei ausging, sondern die jeder Giltigkeit entbehrenden kirchenfeindlichen, von der Kirche verurtheilten Systeme des Febronianismus und Josephinismus [1]). Das Wesen dieser Grundzüge läßt sich in zwei Worten zusammenfassen: die Bischöfe vom Papste und der Gesammtkirche möglichst unabhängig, dagegen möglichst abhängig zu machen von den Territorialregierungen. Diese Grundzüge wurden dem Papste nun als Declaration zur Annahme vorgelegt (24. März 1819). Der Papst, es war Pius VII., den sein persönlicher Charakter und seine Leiden so mild, so versöhnlich, als nur möglich, gemacht hatten, erklärte sich bereit, auf alle Wünsche der Regierungen einzugehen, so weit nicht die Dogmen und die Grundverfassung der Kirche es ihm zu einer Unmöglichkeit machten. „Jene Gränzen aber dürfe er nicht überschreiten,

1) Würde eine Regierung es zugeben, daß man ihre Rechte anstatt nach den positiven Rechtsquellen, etwa nach einem beliebigen Artikel aus Rottecks und Welkers Staatslexikon oder nach den Grundsätzen einer willkührlichen Staatstheorie, etwa nach dem contrât social bemessen würde. Aber gerade so, genau so lojal war und ist es, wenn man die Rechte der katholischen Kirche nach den Grundsätzen eines josephinischen oder febronianischen Systems, anstatt nach dem positiven Rechte beurtheilt.

ohne sein Gewissen Preis zu geben und jene höchste Gewalt zu mißbrauchen, welche Jesus Christus ihm übertragen habe, um sich derselben zur Erbauung, nicht aber zur Zerstörung seiner Kirche zu bedienen." (Note des Cardinals Consalvi vom 10. August 1819.) Und nun gab er bei jedem einzelnen Paragraphen der Declaration an, ob und in wie weit er ihn annehmen oder nicht annehmen könne. Kein Mensch wird in Abrede stellen, daß der Papst wirklich bis zur äußersten Gränze ging, an die er gehen konnte, ohne selbst, wie er es sagte, die Kirche in ihrer Grundverfassung zerstören zu helfen. Nach einer vergeblichen Gegenerklärung gab man es auf, den Papst zur Annahme der Frankfurter Declaration zu bestimmen.

Man schlug nun den Weg ein, den der Präsident der Frankfurter Conferenz, Herr von Wangenheim, in seiner am 24. März 1818 gehaltenen Eröffnungsrede als die Rom gegenüber zu befolgende Politik bezeichnet hatte. Nämlich die Punkte, in welchen Rom nicht nachgeben wolle, in den Verhandlungen mit ihm zu umgehen, um von ihm das, was man brauche, zu erlangen[1]). Der Papst war in diesen Verhandlungen in einer wahrhaft peinlichen Lage. Sollte er die gänzlich verlassenen Katholiken jener Gegenden noch länger ohne Bischöfe lassen? — So erließ er denn, am 16. August 1821, die Erektions- und Circumscriptionsbulle Provida solersque, errichtete, dem Wunsche der Regierungen entsprechend, die fünf Bisthümer Mainz, Limburg, Fulda, Rottenburg und Freiburg und verband sie zur oberrheinischen Kirchenprovinz unter dem Metropoliten von Freiburg, indem er die Hoffnung aussprach, daß in der Folge die Differenzen mit den betreffenden Staaten durch die Gerechtigkeit und Weisheit ihrer Fürsten würden erledigt werden. — Es zeigte sich bald, wie diese Hoffnung in Erfüllung ging. — Nachdem die Bisthümer errichtet waren, schlugen die Regierungen dem Papste fünf Männer zu Bischöfen vor. Es hatten aber in-

1) Die Worte heißen: „Punkte, wo Rom durchaus nicht nachgeben will, sollen weggelassen oder nur in allgemeinen Ausdrücken gefaßt werden. Wo man eher in dem Einzelnen der Anwendung als in ausgesprochenen Principien Nachgeben erwarten kann, ist jenes mehr als dieses zu betreiben."

zwischen die Commissäre von Frankfurt eine Kirchenpragmatik in 48 Artikeln ausgearbeitet und darin im Wesentlichen alle vom Papst verworfenen Grundsätze der Declaration von 1819 aufgenommen. Diese kirchlich verworfene Pragmatik legte man nun *insgeheim* den Bisthumskandidaten vor und ließ sich von ihnen die Ausführung derselben versprechen. Einer von diesen Männern aber, gewissenhaft und rasch entschlossen (denn nur dadurch, daß er sich einen Tag Bedenkzeit erbat, ward es ihm möglich, in der Nacht eine Abschrift davon zu machen), berichtete, was vorging, an den Papst, und dieser versagte nun den Vorgeschlagenen die Bestätigung, wie er der Pragmatik die Anerkennung versagt hatte [1]).

Nun blieben die Verhandlungen eine Zeitlang ruhen. — Jedoch man mußte dem Bedürfnisse des katholischen Volkes genug thun, das bereits fast ein Menschenalter lang ohne Bischöfe war. Der Papst, *Leo* XII., verstand sich aber nicht dazu, Bischöfe zu ernennen, wenn ihm nicht wenigstens bezüglich der wesentlichsten kirchlichen Rechte eine Gewähr geleistet wurde. Man gab das Versprechen, und darauf erließ er auf Grund desselben die Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827. Es ist dieses das eigentliche Concordat der oberrheinischen Kirchenprovinz, kein einseitiger Erlaß des Papstes, sondern das Resultat gegenseitiger Einwilligung. Diese Bulle enthält *sechs* Paragraphen. In den ersten vier über die Besetzung der Bischofsstühle und der Domkapitel macht der Papst den Regierungen die größtmöglichen

1) R. *von Mohl* in seinem Staatsrecht des Königreichs Württemberg S. 535. schreibt hierüber: „Ob der römische Hof dießmal Unrecht hatte, wird sich, wenn die Zeit gekommen sein wird, daß eine Geschichte dieser Vorfälle und Unterhandlungen öffentlich bekannt gemacht werden kann, unzweifelhaft herausstellen. So viel ist jetzt schon klar, daß die sogenannte Kirchenpragmatik eine Menge von Punkten enthält, welche den am römischen Hof 1821 als unabänderlich aufgestellten Grundsätzen gerade zuwiderliefen. Wie konnte man Nachgiebigkeit von der Curie für Grundsätze erwarten, welche die eines Febronius und des Emser Congresses noch übertrafen?" — Beiläufig die Frage, warum man so sehr liebt, statt des einfachen kurzen Wortes Papst, den Ausdruck römischer Hof, Curie u. dgl. zu gebrauchen? Doch das nimmt dem Werthe von Mohls Zeugniß nichts.

Zugeständnisse, wie sie noch nie einer nicht katholischen Regierung gemacht wurden, dagegen wahren die zwei folgenden Paragraphen der Kirche und den Bischöfen jene allerwesentlichsten Rechte, ohne welche eigentlich von einer rechtlichen Existenz der katholischen Kirche und eines katholischen Episkopates nicht die Rede sein kann: §. 5. „In dem erzbischöflichen oder bischöflichen Seminar soll eine so große Zahl Geistlicher unterhalten und nach der Form der Beschlüsse des heil. Kirchenrathes von Trient unterrichtet und erzogen werden, als sie dem Umfang und dem Bedürfniß des Sprengels entspricht, und welche vom Bischof angemessen bestimmt werden soll." §. 6. „Es soll freistehen, mit dem heil. Stuhl über kirchliche Angelegenheiten zu verkehren, und der Erzbischof in seiner Diöcese und Kirchenprovinz, wie auch die Bischöfe, jeder in der eigenen Diöcese, sollen mit vollem Recht die bischöfliche Jurisdiction ausüben, welche nach den jetzt geltenden Kirchengesetzen und nach der gegenwärtigen Disciplin ihnen zukommt." Diese Bulle wurde von den Regierungen angenommen und vom Papste nun endlich die neu vorgeschlagenen Bischöfe ernannt.

Allein was geschah? Vorerst publicirten die Regierungen die nach vorausgegangener giltiger Uebereinkunft erlassene, und hierauf von ihnen angenommene Bulle, in ihren Staaten, nicht blos unter Vorbehalt ihrer Hoheitsrechte, sondern auch ausdrücklich nur in sofern, als sie sich auf die Errichtung und Besetzung der Bischofsstühle und der Domkapitel beziehe. — Ja in der zu Carlsruhe am 16. October 1827 erfolgten Publikation wurden die §. V. und VI. geradezu ausgelassen.

Nicht genug, man hatte die Grundsätze der Frankfurter Declaration zum drittenmal in einer neuen Fassung in 39 Artikel gebracht. Die Regierungen hatten insgeheim den Vertrag geschlossen, dieselben gemeinsam in ihren Territorien als Staatsgesetz zu publiciren und auszuführen. Um aber nicht, wie früher bei der Kirchenpragmatik, ein Hinderniß zu finden, wurde beschlossen, dieselbe bis zur Besetzung aller bischöflichen Stühle geheim zu halten. Zum erstenmal erhielt der zuerst eingesetzte Bischof von Rottenburg am 19. Mai 1828 von Kirchenpragmatik Kunde, die ihm als Ent-

wurf einer landesherrlichen Verordnung mit dem Bemerken mitgetheilt wurden, daß dieselbe erst erscheinen werde, wenn auch die übrigen Bischofsstühle der Kirchenprovinz besetzt seien. So geschah es. Nachdem der letzte der Bischöfe eingesetzt war, publicirten sämmtliche Regierungen am 30. Januar 1830 jene Artikel unter dem Titel: Verordnung, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht betreffend. Sie enthält die zweimal vom Papst zurückgewiesenen Grundsätze der Frankfurter Declaration. Der Papst Pius VIII. verwarf sie zum drittenmal in seinem von dem größten Schmerz, aber auch dem heiligsten Ernste durchdrungenen Schreiben vom 30. Juni 1830. (Pervenerat non ita pridem) an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz [1]).

Er erklärt darin, daß jene Verordnung Grundsätze enthalte: „welche den Lehren und Gesetzen der Kirche widerstreiten, ihre durch göttliche Einsetzung gegründete Verfassung zerstören, welche zum Verderben der Seelen führen und nicht in der Kirche geduldet werden können. „Durch die (in jener Verordnung enthaltenen) Neuerungen, sagt der Papst, wird die Kirche Christi in eine schmähliche und klägliche Knechtschaft gebeugt, indem der weltlichen Gewalt die Vollmacht beigelegt wird, die Diöcesansynoden zu bestätigen oder zu verwerfen, die Diöcesen zu theilen, die in die heiligen Weihen einzuführenden Diener und die den kirchlichen Aemtern vorzusetzenden Geistlichen zu erwählen; zu dem wird ihr die ganze Anordnung des religiösen und sittlichen Unterrichtes und der Disciplin zugeschieden; selbst auch die Seminare und alle anderen derartigen Anstalten, wie sehr sie auch zur rein geistlichen Ordnung der Kirche gehören, werden dem Ermessen der weltlichen Gewalt übergeben, dabei wird den Gläubigen der Verkehr mit dem Oberhaupt der Kirche gewehrt u. s. w."

Hierauf tadelt der Papst die Bischöfe, daß sie nicht mannhafter diesen irrigen Grundsätzen sich entgegengesetzt, spricht seinen Schmerz darüber aus, daß es sogar verlautet, daß Einer von ihnen selbst bei dieser Unterdrückung der Kirche mitgewirkt, doch wolle er — der Papst — an solchen Verrath nicht glauben. Endlich ermahnet

1) Man findet es abgedruckt z. B. im Anhang zu Walters Kirchenrecht.

er sie, mit aller Standhaftigkeit die Rechte der Kirche zu vertheidigen. Dazu müsse ihnen Muth einflößen die offenbare Güte und Gerechtigkeit ihrer Sache, die Sorge für die ihnen anvertraute Heerde; ganz besonders auch der Umstand, daß die Rechte, welche sie verlangen, auf einem giltigen Vertrag zwischen dem Papste und den Regierungen beruhen: „denn dieselben haben förmlich und öffentlich versprochen, in ihren Territorien den Bischöfen volle Freiheit zu gewähren, sowohl in ihrem Verkehr mit dem Oberhaupt der Kirche in kirchlichen Dingen als auch in der freien Ausübung der bischöflichen und erzbischöflichen Jurisdiction, nach dem bestehenden Kirchenrecht und der Kirchendisciplin."

Obwohl, wie man sich denken kann, bei solchen Zeitläuften eben keine heroischen Charaktere auf die Bischofsstühle gelangt waren, so haben sie doch jene nicht blos einseitig, sondern im Widerspruch mit der Kirche erlassene Verordnung nie anerkannt und bei den Regierungen ihren Protest dagegen ausgesprochen.

Wenn man alles dieses erwägt, so wird man es wohl gerechtfertigt finden, wenn die Bischöfe in ihrer Denkschrift vom März 1851 die betreffenden Staaten bitten und auffordern, der Kirche gegenüber jene Grundsätze der Kirchenpragmatik fallen zu lassen, welche im Widerspruch stehen mit dem Recht und dem Wesen der katholischen Kirche. Man wird diesen Schritt gerechtfertigt finden, sowohl vor dem Richterstuhle der Moral, als vor dem des Rechtes.

Ehe wir auf's Einzelne der bischöflichen Forderungen eingehen, müssen wir bei der

Rechtfertigung der bischöflichen Denkschrift im Allgemeinen

noch etwas stehen bleiben. Wir sagten, daß sie gerechtfertigt sei

vor dem Richterstuhle der Moral

d. h. die Bischöfe haben durchaus moralisch gehandelt, indem sie in ihrer Denkschrift ihre Forderungen stellten. Der Grund ist, weil die Bischöfe dadurch nur thaten, wozu sie in ihrem Gewissen durch die heiligste Pflicht verbunden waren.

Die Bischöfe glauben, was sie lehren. Unter einem Eidschwur haben sie bei ihrem Eintritt ins Priesterthum, und

nachher beim Empfang der Bischofsweihe bekannt, nicht blos, daß sie die katholische Lehre in ihrer Ganzheit und in jedem Punkte äußerlich verkünden wollen — was ohne innerlichen Glauben eine gar nicht genug zu verabscheuende Heuchelei wäre — sondern sie haben bekannt, daß sie die katholische Lehre von ganzem Herzen und aus innigster Ueberzeugung glauben. Nun wohlan, kraft dieses Glaubens sind sie überzeugt, daß sie ihr bischöfliches Amt von Christus dem Sohne Gottes empfangen haben und vor Gott und unter Strafe der ewigen Verwerfung verpflichtet sind, dieses ihr Amt vollkommen und dem Auftrag des Herrn gemäß auszuüben. Sie sind überzeugt, daß die katholische Kirche die Kirche Christi und ihre Verfassung göttlicher Einsetzung ist, und daß sie unter ihrer Seele Seligkeit verbunden sind, der Kirche zu gehorchen und die Verfassung der Kirche aufrecht zu erhalten, und sie sind überzeugt und erklären es, daß sie in ihrer Denkschrift nur solche Rechte beanspruchen, die ihnen nach göttlichem Auftrage zustehen und die für sie nicht blose Rechte, sondern unbedingte Pflichten sind.

Es ist zwar leider nichts seltenes, daß man den bischöflichen Forderungen Ehrgeiz oder Herrschsucht, das Streben, der Kirche eine irdische Gewalt zu verschaffen, oder andere unlautere Beweggründe als Motiv unterschiebt. Wir schreiben ohne Bedenken nieder, daß solche Verdächtigungen eine große Niederträchtigkeit sind. Von den Repräsentanten der Staatsgewalt wenigstens können die Bischöfe erwarten, daß solche Verdächtigungen bei ihnen keine Stätte finden. Es sei uns ein ernstes Wort erlaubt. Man ist jeden Augenblick bereit, die Bischöfe persönlich als Ehrenmänner anzuerkennen, man ehret sie — nun dann sei man auch überzeugt, daß nicht Ehrgeiz oder Herrschsucht, sondern ihr Glaube, ihr Gewissen der einzige Beweggrund ihrer Handlungen ist: denn das versichern sie. Wollte man das nicht glauben, nun so ehre man sie auch nicht, man verfolge sie, dann wird es sich vielleicht ausweisen, ob ihr Wort wahr ist.

Es ist unendlich betrübend und kläglich zu sehen, mit welcher frevelhaften Zuversicht der Verfasser der Heidelberger Brochüre den Bischöfen, der ganzen katholischen Hierarchie unlautere Absichten, Mißbrauch der Religion zu irdischen Zwecken zuschreibt. Ich kann

das Gewissen solcher Herrn, die noch dazu ihres Christenthums sich rühmen, nicht begreifen. Es scheint, als ob es gar nichts wäre, andere Menschen ohne allen Grund und Beweis der Unredlichkeit, der Unlauterkeit der Absichten, der Heuchelei zu beschuldigen. Oder meinen sie, daß man gegen katholische Priester und Bischöfe oder gegen Ultramontane keine Verläumdung, keine Verdächtigung, kein frevelhaftes Urtheil begehen könne?

Welche Mühe gibt sich der Heidelberger unter Anderm, alle möglichen Motive aufzufinden, um das Auftreten und Handeln des Bischofs von Mainz auf irdische und mithin unlautere Motive zurückzuführen. Der arme Mann, er sei fest überzeugt, daß der Bischof von Mainz von all' jenen Motiven nichts weiß, sondern daß er und seine Mitbischöfe gar keinen anderen Beweggrund ihrer Handlungen haben, als lediglich ihren Glauben und ihr Gewissen.

Noch von einer anderen Seite her sucht man die Moralität des Schrittes der Bischöfe zu verdächtigen. Man sagt nämlich, die Bischöfe, anstatt die sinkende Autorität des Staates zu stützen, hätten dessen Verlegenheit vom Jahre 1848 benutzt, um demselben Concessionen abzutrotzen. Auch diesen Vorwurf erhebt die Heidelberger Brochüre und er ist seit einiger Zeit förmlich Stichwort gewisser Blätter geworden, namentlich hat sich ihn auch die evangel. Kirchenzeitung in Darmstadt zu eigen gemacht.

Die Bischöfe, die Katholiken haben nie, und am wenigsten in den letzten Jahren, Verlegenheiten der Regierungen benutzt, um ihnen etwas abzutrotzen; mit viel größerem Recht könnte man darüber klagen, daß, wie die Geschichte lehrt, der Staat die Zeit der gänzlichen Zerrüttung und Hülflosigkeit der Kirche in Deutschland nach den Kriegszeiten benutzt habe, um sie in die äußerste Unfreiheit zu versetzen. Als aber in den letzten Jahren fast Alles wankte, als Minister und Staatsmänner, in Verwirrung und Schwäche, die größten Interessen blosstellten, als mancher Fürst selbst vor der Zeitbewegung sich beugte, hat auch nicht ein einziger unter den deutschen Bischöfen gewankt, oder auch nur einen schwachen, halben Schritt gethan. Oder man weise ein Beispiel nach, ein einziges. Sie haben auch in der stürmischsten Zeit ruhig und klar an den

Regeln des Rechtes und der christlichen Moral festgehalten. Sie haben nach keiner Seite hin geschmeichelt. Sie haben den evangelischen Grundsatz, daß man die bestehende Obrigkeit ehren und ihr gehorchen müsse, bekannt und gelehrt, unerschrocken; sei man fest überzeugt, daß sie auch stets Gott geben werden, was Gottes ist. — Dagegen bei dieser gewaltigen Katastrophe, die eine neue Periode in der Gestaltung aller Verhältnisse nicht blos zu begründen schien, sondern auch wirklich begründet hat, war es ihre Pflicht, ihre einfache, klar vorliegende Pflicht, die Rechte und Stellung der Kirche zu wahren, und sie haben es in einer Weise gethan, die allerdings Hochachtung einflößen sollte.

Auf ihrer Zusammenkunft in Würzburg haben sie nach reifichster Berathung einfach jene Rechte ausgesprochen, welche der Kirche wesentlich zukommen.

Sie haben sich dabei auf keinerlei Zeitmeinungen, sondern lediglich auf das positive Recht und die Natur der Dinge gestützt. Sie haben keine unmäßigen Forderungen gestellt, sondern nur das Nothwendige begehrt und mit der größten Bescheidenheit. Sie haben hierauf ihre Anträge, nicht etwa dem Volke, oder auch nur dem Parlamente vorgelegt, sondern ihren betreffenden Regierungen. Hierauf haben die Bischöfe der einzelnen Länder dieselben, auf ihre besonderen Verhältnisse angepaßt, bei ihren Regierungen geltend gemacht. Die Bischöfe Preußens und die Bischöfe Oesterreichs haben dies zuerst gethan, und diese beiden größten Staaten haben darin keine Invective, nicht einmal eine Indiscretion gegen den Staat erblickt. Sie sind im Gegentheil auf die Forderungen der Bischöfe eingegangen, haben dieselbe wohl begründet gefunden und im Wesentlichen denselben Folge gegeben.

Zuletzt von allen deutschen Bischöfen haben sich die der oberrheinischen Kirchenprovinz an ihre Regierungen gewendet, sie, die unter allen deutschen Bischöfen ohne Vergleich die härtesten Beeinträchtigungen der Kirche zu beklagen hatten, wenn auch ein großer Unterschied ist zwischen dem Großherzogthum Hessen, wo die Praxis den Buchstaben der Kirchenpragmatik wesentlich milderte und Baden oder Württemberg, wo vielfach die Praxis diesen Buchstaben, wenn möglich, noch überbot. — Und nun

kommen Leute und werfen den Bischöfen ein illoyales Benehmen vor — Leute, die unseres Wissens seiner Zeit zur babylonischen Verwirrung ihr redliches Theil beigetragen haben, und die in demselben Athemzug, wo sie der Kirche, um sie bei den Regierungen zu verdächtigen, ein revolutionäres Treiben vorwerfen, sie der Reaktion beschuldigen, um dadurch die Freisinnigkeit gegen sie in Harnisch zu bringen. Aber, wendet man ein, wenn eine so strenge Gewissenspflicht die Bischöfe verbindet, die Rechte der Kirche geltend zu machen, warum kommen die Bischöfe erst jetzt, warum gerade jetzt? Merkwürdige Frage an einen Gefangenen, weßhalb er erst da aus seinem Kerker hervorgegangen sei, als durch irgend ein glückliches Ereigniß die Thüre seines Gefängnisses offenstand, und nicht früher, da sie mit allen Riegeln und Schlössern verwahrt war. — Also weil früher die Bischöfe ihnen unbesiegbar scheinenden Zeitumständen sich beugten, oder weil sie allzu furchtsam gewesen, so soll daraus folgen, daß in allen Zeiten, unter allen Umständen alle Bischöfe ewig schweigen müssen. Allein die Kirche hat in der That nie geschwiegen, sie hat, wie wir sahen, hinlänglich durch Proteste ihr Recht gewahrt.

Ueberdieß haben die Bischöfe einen überaus triftigen Grund angegeben, weßhalb längeres Zusehen und Schweigen von ihrer Seite eine schwere Schuld ihnen auflüde: die kirchliche Unfreiheit, die vor Jahren manchen nicht so verderblich dünken mogte, hat ihre Früchte inzwischen gezeitigt. Die Religiosität des Volkes hat davon den schwersten Schaden gelitten. Die Irreligiosität, Unglaube, falsche höchst gefährliche Lehren bedrohen das Christenthum und die Kirche mit Verderben, die Aufgabe der Kirche zur Rettung der Religion und Herstellung christlicher Sitte ist eine riesengroße geworden. Und sie kann dieser Aufgabe nicht genügen, sie kann sich und das ihr anvertraute Volk nicht retten, wenn ihr die Hände gebunden bleiben, wenn ihr die Freiheit nicht gegeben wird, sich zu regeneriren und die reichen Mittel, die sie zur Pflege der Religiosität und Sittlichkeit besitzt, unbehindert zu entfalten.

Doch genug über die Moralität des Verfahrens der Bischöfe — wenden wir uns zu der

rechtlichen Begründung ihrer Forderungen.

Diese rechtliche Begründung liegt bereits in der geschichtlichen Ausführung über die rechtliche Stellung der katholischen Kirche in Deutschland, welche wir oben gegeben haben. Hier wollen wir nur die Resultate aus derselben kurz zusammenstellen und sie gegen falsche Theorien, die sie uns zu vernichten streben, sichern.

Es ist also vor Allem eine unantastbare Thatsache und Wahrheit, daß in all' den katholischen Orten und Gegenden, welche die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz bilden, die katholische Kirche in voller rechtlicher Anerkennung seit vielen Jahrhunderten bestanden hat; daß sie anerkannt war in der ganzen Integrität ihrer kirchlichen Verfassung, ihrer Gesetze, ihrer Einrichtungen, daß sie ihre Angelegenheiten nach diesen ihren Gesetzen und durch ihre verfassungsmäßigen Organe selbstständig ordnete und verwaltete; daß insbesondere die damaligen Bischöfe, deren Rechtsnachfolger die heutigen Bischöfe sind, im ungeschmälerten rechtlich anerkannten Besitz ihrer bischöflichen Jurisdiction sich befanden und namentlich all' jene Rechte unangefochten ausübten, welche ihre Nachfolger heute beanspruchen. In diesem ihrem Rechte war die Kirche und waren ihre Bischöfe anerkannt und gesichert durch die Reichsgesetze, durch die Landesgesetze, durch das Gewohnheitsrecht, durch die allgemeine Anerkennung und Einstimmung Aller.

Nun fragen wir, hat die Kirche, haben ihre Bischöfe jemals später dieses ihr kirchliches Recht verloren und wann haben sie es verloren? — Sie haben es nie verloren, sie besitzen es heute noch wie damals. Kein Rechtsgrund kann aufgewiesen werden, der ihnen dieses ihr Recht entzogen oder geschmälert hätte.

Oder ist dieses vielleicht durch die Säcularisation geschehen? Nimmermehr. Durch die Säcularisation hat die Kirche und haben die Bischöfe verloren die Landeshoheit, politische Rechte, zeitliche Güter; allein keine kirchlichen Rechte, nicht die geistliche Ju-

risdiction [1]). Oder ist dieses vielleicht geschehen dadurch, daß diese katholischen Gebiete nun unter protestantische Fürsten kamen? — Nimmermehr: denn als uralte katholische Länder waren sie in ihrem alten religiösen und kirchlichen Rechtsbestande, waren insbesondere die Bischöfe in ihrer Jurisdiction durch den Westphälischen Frieden geschützt. Freilich hatte schon die Einziehung der zeitlichen Güter der Kirche den Westphälischen Frieden verletzt, aber will man etwa daraus, daß das bestehende Recht in diesem Punkte gebrochen wurde, folgern, daß es nun auch in allen andern Punkten nicht mehr bestehe, und daß, weil man der Kirche ihr Gut genommen, man nun auch berechtigt sei, ihr die Freiheit und das Leben zu nehmen? — Oder hat vielleicht die Kirche ihr Recht verloren durch die Aufhebung des Deutschen Reiches? — Keineswegs. Es ist anerkannt, daß die Aufhebung des Deutschen Reiches alle wohlerworbenen Rechte unversehrt ließ, daß insbesondere dadurch der Religionsbestand nicht geändert wurde. Es ist eine anerkannte Wahrheit des Staatsrechts, daß alle Reichsgesetze in voller Kraft blieben, in sofern sie sich nicht eben auf die Reichsverfassung, d. i. auf das Verhältniß zwischen Kaiser und Reichsständen bezogen oder als ihnen nicht durch spätere Gesetze, welche bekanntlich den früheren gegenüber strictae interpretationis sind, derogirt worden. Oder hat vielleicht die Kirche ihre Rechte dadurch verloren, daß die Landesherrn die volle Souverainetät erlangt haben? — Nimmermehr, wenn man nicht gerade unter Souverainetät Willkührherrschaft verstehen will. In Wirklichkeit ist für die Landesfürsten, die früher durch die Souverainetät des Kaisers beschränkt waren, diese Beschränkung weggefallen und das höchste Recht, damit aber auch ohne Zweifel die Pflicht des Kaisers für ihre Territorien auf sie übergegangen. Der Rechtsbestand der Kirche aber war auch für Kaiser und Reich gültig und bindend. Oder hat die Kirche vielleicht ihr Recht

1) Zum Ueberfluß erklärt §. 63. des R. D. H. R. ausdrücklich: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben."

verloren durch die Stiftung des Deutschen Bundes? — Nein. Der Deutsche Bund ist nicht gestiftet worden, das bestehende Recht zu vernichten, sondern es zu schützen und sicher zu stellen. — Oder endlich hat die Kirche ihr Recht verloren durch spätere Landesgesetze? Noch nie ist jemand aufgetreten, das so ausdrücklich zu behaupten. Im Gegentheil, die Besitzergreifungspatente, die Landesgesetze und Verfassungen sichern ausdrücklich der Kirche ihren Rechtsbestand, sie erklären sie für rechtlich anerkannt, erkennen an die kirchliche Jurisdiction der Bischöfe. Das haben nicht blos die Regierungen dem Papste bei Erwirkung der Erectionsbullen ausdrücklich versprochen, sondern sogar die Kirchenpragmatik von 1830 spricht, wenigstens den Worten nach, diesen allgemeinen Grundsatz aus. §. 1. „Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den anderen, im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften [1]) gleiche Rechte;" und §. 17. „Nach erlangter Consecration [2]) tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte."

Allein freilich diese und andere Verordnungen haben das,

---

1) Um uns später nicht zu unterbrechen, so stehe gleich hier folgende Bemerkung. Man könnte sagen: wohl, die katholische Kirche hat also gleiche Rechte, wie die protestantische, in der protestantischen Kirche aber übt der Landesherr all' jene Rechte aus, Ernennung der Pfarrer, Erziehung der Geistlichen ꝛc., welche die Bischöfe für sich in Anspruch nehmen. Sollte es wohl nöthig sein solche Sophismen, solchen Spott auf alles Recht und alle Vernunft zu widerlegen? Nach der protestantischen Kirchenverfassung ist eben der Landesherr der Inhaber der Kirchengewalt, nach der katholischen Kirchenverfassung aber hat nicht der Landesherr, sondern der Bischof die Kirchengewalt. Die Gleichstellung der katholischen mit der protestantischen Kirche, heißt also nicht, daß die katholische Kirche auch nach protestantischer Kirchenverfassung und protestantischem Kirchenrecht vom Landesherrn regiert, d. h. einfach, daß sie auch protestantisch gemacht werden soll, sondern heißt, daß sie eben so nach ihrer eigenen Kirchenverfassung leben soll, wie die protestantische nach der ihrigen.

2) Hier berührt uns nicht der Umstand, daß nach dem Kirchenrecht der Bischof schon nach seiner Confirmation die Jurisdiction besitzt.

was sie mit allgemeinen Worten anerkennen, nachher im Besonderen durch ihre Bestimmungen wieder vernichtet haben — und das ist es eben, worüber die Bischöfe sich beklagen.

Ja gewiß, wenn die Kirchenpragmatik zu Recht besteht, dann hat die katholische Kirche in der oberrheinischen Kirchenprovinz ihr Recht verloren, sie hat kein Recht mehr, ihre Verfassung ist nicht mehr anerkannt, ihre Bischöfe haben die ihnen nach den Dogmen und der Verfassung der Kirche zustehenden Rechte und Amtsgewalt nicht mehr. So ist es, und das ist eben die Frage, ob jene Verordnungen und die Praxis einiger Jahrzehnte der Kirche ihr Recht rauben konnten, oder ob der katholischen Kirche durch jene Verordnungen, deren Entstehung wir oben erzählt haben, Unrecht geschehen ist und sie mithin mit vollem Rechte verlangen kann, daß man auf diesem Unrecht nicht länger beharre, daß man es beseitige.

Hier haben wir es nun mit zwei Theorien zu thun, die von einander wohl zu unterscheiden, wenn auch mit einander verwandt sind: 1) mit der Theorie von der absoluten und unumschränkten Macht der Staatsgewalt, 2) mit der Theorie von den wesentlichen Majestätsrechten des Staates bezüglich der Kirche (jura circa sacra.)

Die Theorie von der Absolutheit des Staates

heißt, wie wir bereits oben sahen, der Staat ist allein berechtigt, der Wille der Staatsgewalt ist die einzige Quelle alles Rechtes. Hiernach ist die Sache sehr einfach. Mag die Kirche früher Rechte gehabt haben, so viel und so lang sie will, die Staatsgewalt hat ihren Willen geändert und damit hat sich auch das Recht der Kirche geändert. Der Wille der Staatsgewalt hat die Kirchenpragmatik gegeben und von diesem Augenblick an haben alle anderen früheren Rechte der Kirche aufgehört und die Pragmatik ist ihr Recht.

Nicht wahr, so ist die Theorie? — Sie ist philosophisch zuerst, auf Grund des substantiellen Pantheismus von Spinoza in entsetzlicher Consequenz ausgeführt worden, und ist dann durch die ganze pantheistische Philosophie bis auf Hegel und seinen Schweif hindurchgegangen. Rousseau in seinem Contrat social

hat sie gelehrt und die ganze revolutionäre Schule schwört auf sie als auf ihren Fundamental-Glaubensartikel. — Aber auch eine Menge Leute, Juristen, Beamten, Deputirte, die weder von Spinoza, noch von Jean Jaques, noch von irgend einer Philosophie etwas wissen, die vielleicht auch sehr schlimm auf die Revolution zu sprechen sind, sehr lojale Anhänger der Monarchie, sei es der unbeschränkten, sei es der ständisch beschränkten, sei es der constitutionellen, ja Männer, die sich für wahre Repräsentanten des Rechtes und der Gesetzlichkeit halten, bekennen diese Theorie mit unbedingtem, mit blindem Glauben. Sie haben nie daran gezweifelt, nie darüber nachgedacht. Sie haben nie anders gewußt, so haben sie es vielleicht schon in ihrem Collegienheft nachgeschrieben. Die Theorie ist leicht, es ist ein so einfacher Satz und hebt einem über alle Bedenken hinaus. Schöne Redensarten lassen sich auch darüber führen, ohne daß man eben Beredsamkeit besitzt. Die Theorie ist bequem. Das langweilige Studium von all' dem alten Plunder von Reichsrecht, von alten Gesetzen und Gewohnheiten schaffe ich mit einem Rucke mir vom Hals, brauche kein corpus juris civilis und kein corpus juris canonici und kein corpus juris germanici und nichts mehr. Wohl werde ich aus einem Compendium ein paar nutzanwendliche Ausdrücke mir merken, im Uebrigen habe ich mir Göthe's schönen Vers behalten:

Es erben sich Gesetze und Rechte,
Wie eine lange Krankheit fort u. s. w.

und überlasse den Quark der „historischen Schule." Für das Leben brauche ich nichts als einen genügenden Auszug aus dem Amtsblatt, in specie für das Kirchenrecht, die Kirchenpragmatik nebst Accessorien. Was vor ihr war, ist antiquirt, ist abrogirt, ist antediluvanisch, ist Mittelalter. Was darüber hinausgeht, ist Dummheit, ist hierarchische Anmaßung, ja ist hochverrätherische Auflehnung. Die Staatsgewalt hat gesprochen — und wer wagt zu bezweifeln, fragt Herr Hofgerichtsrath Kraft, daß der Wille der Staatsgewalt die einzige Quelle des Rechtes sei?

Meine lieben Herren, wer ihr auch seid, überlegt euch die Sache noch einmal. Wenn ihr behauptet, daß der jeweilige Wille

der Staatsgewalt die einzige Quelle des Rechtes sei; daß die Staatsgewalt also in ihrem Willen, d. i. in der Gesetzgebung, durch kein bestehendes Recht, durch keinen anerkannten Besitzstand, durch nichts außer ihrem Willen gebunden sei — nun dann müsset ihr es auch als Recht anerkennen, wenn die Staatsgewalt unter Beobachtung der nöthigen Formalitäten, ja wohl! — die Verordnung oder das Gesetz erläßt, daß ihr alle ohne Gehalt und Pension eurer Stellen erledigt sein sollt, oder daß alle Eisenbahnen ohne Entschädigung der Actionäre Staatseigenthum seien, oder daß alle Staatsschulden ohne Zahlung als getilgt zu betrachten seien, oder daß aller Grundbesitz, der ein gewisses Quantum übersteigt, dem Staate anheimfallen soll. — „Halt, ruft ihr aus, das ist Unrecht, das ist Raub!" — Was, Unrecht? es ist Gesetz, sage ich, und darum Recht, Wille der Staatsgewalt! — „Nein, nein! entgegnet ihr, wir gehören auch zum Staat, wir protestiren gegen diese Gesetze, wir haben protestirt. „Schweigt, das Gesetz hat die nöthige Majorität, ihr seid überstimmt und Rebellen seid ihr, wenn ihr euch nicht unterwerft. Mittelalterliche Finsterlinge seid ihr, wenn ihr nicht die Absolutheit des Staatswillens anerkennt. — „Ja, fahrt ihr fort, hier handelt es sich um Eigenthum, um Pensionen, um Eisenbahn-Actien, um Morgen Feldes!" — So? Ihr meint also, daß das Recht der katholischen Kirche, ihr tausendjähriges Recht, daß mein Recht als Katholik, auf meine Religion, auf meine Kirche, weniger sei, als euer Recht auf Jahresgehalt oder Aktien oder Schollen Landes? —

Und ihr lieben Herren, die ihr so sehr darauf bedacht seid, die Rechte unserer Landesherren zu vertheidigen, bedenket doch, daß alles Recht derselben ganz und gar auf historischem Grunde, auf uraltem Besitzstand beruht und tief zurückgeht in die Zeiten des Reiches, aber lange nicht so weit, als die Rechte der katholischen Kirche, und lange noch nicht so unantastbar und unwandelbar dastehen, als diese. Wenn ihr alles Recht blos herleitet aus dem jeweiligen Willen der Staatsgewalt, d. h. da ein Abstractum keinen Willen hat, der Menschen, die jeweilig die Staatsgewalt in Händen haben, und wenn ihr von keinem von diesem Willen unabhängigen, wohlerworbenen und feststehenden, weil auf der ganzen Vergangenheit und

der unter Leitung der göttlichen Vorsehung (man darf doch Gott noch vor Euren Ohren nennen?) gewordenen geschichtlichen Ordnung beruhenden Rechten etwas wissen wollt, nun so könnt ihr keinem vernünftigen und aufrichtigen Menschen mehr zumuthen, an die Heiligkeit der landesherrlichen Rechte zu glauben.

Ja, dieser Grundsatz von der Absolutheit des Staatswillens, und daß es kein anderes Recht gebe, als des jeweiligen abstracten Staatswillens, mag dieser nun von einem absoluten Monarchen, oder von einer Kammermajorität unter Zustimmung eines Fürsten, oder von einem Convent oder von einer Volksgemeinde nach Stimmenmehrheit verkündet werden, dieser Grundsatz, dieser Grundsatz allein ist das Prinzip, das formale Prinzip der Revolution. Mit Recht sagt einer der ausgezeichnetsten Juristen und Rechtsphilosophen, dem man, mag man auch nicht in Allem seine Meinungen theilen, nicht absprechen kann, daß er ein scharfer und tiefer Denker ist[1]): Revolution ist nicht gleichbedeutend mit Empörung; nicht mit dem Streben nach politischer Freiheit u. s. w. „Revolution ist die Gründung des ganzen öffentlichen Zustandes auf den Willen der Menschen statt auf Gottes Gesetz und Ordnung." Jene großen Rechte und Rechtsverhältnisse, die geschichtlich und positiv geworden, sie müssen, so gewiß die Geschichte und die Menschheit nicht ein Spiel der Willkühr und ein Gemächte von Tagesphilosophen und Politikern ist, heilig gehalten werden. Sie bilden die Grundlage alles Rechtes.

Wohl können sie im Fortschritte der Geschichte und im rechtlichen Wege umgestaltet werden, insofern sie nicht im bleibenden Wesen der Dinge liegen, aber der Willkühr einer abstracten Staatsomnipotenz sind sie nicht Preis gegeben. Wer sich freventlich darüber hinaussetzt und das Princip von der Absolutheit des Staatswillens bekennt, der wird sich der Consequenz nicht entwinden, welche jene zerstörenden Geister daraus ziehen, die ohne Heere und Hilfsmittel, wie sie sind, dennoch den Bestand der ältesten und größten Staaten bedrohen, aus dem einzigen Grunde, weil sie con-

1) Professor Stahl in Berlin in einer am 8. März gehaltenen Rede.

sequente Folgerungen aus den Principien ziehen, welche diese Staaten selbst allzulang gehegt, in praxi geübt, in der Theorie von ihren Professoren haben lehren lassen. Gibt es keine Quelle des Rechtes als der Wille des Staats, d. h. der menschliche Wille, wie er jeweilig im Staat sich äußert, dann ist die sociale Republik Recht, ja das einzige Recht, sobald der absolute Staatswille es beschlossen hat. Und wenn ich an keine göttliche Anordnung in der Geschichte mehr glaube und das geschichtliche Recht mir nichts mehr ist, als ein Vorurtheil, dann wird mir wahrscheinlich die Volkssouveränetät, wie schlimme Folgen sie auch habe, vernünftiger vorkommen, als die eines Fürsten, der in demselben Augenblick, wo das historische Recht nun nicht mehr gilt, nur noch als der auf Widerruf angestellte Beamte des souveränen Volkes erscheinen kann.

Man wird daher wohl diesen halsgefährlichen Grundsatz von dem absoluten Staatswillen fallen lassen müssen. Thut man aber dieses, so wird man wohl nicht umhin können, jene Bestimmungen der Kirchenpragmatik zu beseitigen, welche mit den garantirten und wohl erworbenen Rechten der katholischen Kirche in unversöhnlichem Widerspruch stehen.

Allein man wendet ein, jene Rechte, welche die Verordnung vom 30. Januar 1830 dem Staate einräumet, das seien eben keine Ausflüsse willkührlicher Staatsomnipotenz, sondern die unveräußerlichen und wesentlichen Majestätsrechte des Staates gegenüber der Kirche — jura circa sacra. Wir müssen daher noch kurz prüfen die

Theorie von den Majestätsrechten des Staates gegenüber der Kirche.

Zugegeben, daß der Staat der Kirche gegenüber wesentliche Rechte habe, folgt denn daraus, daß alle die Rechte, welche ein beliebiges josephinisches oder modernes Handbuch, oder welche die Frankfurter Kirchenpragmatik dem Staate gegen die Kirche beilegt, gerade so und in dem Maße, als es hier geschieht, wesentliche Rechte des Staates seien? Das leugne ich ganz und gar — und ich denke der Beweis ist nicht schwer.

Ich führe ihn sofort durch ein einfaches, aber unüberwindliches Argumentum ad hominem. Wenn es z. B. zu den wesentlichen

Rechten des Staates gehört, daß die Regierungen die katholischen Geistlichen auf Universitäten erziehen, sie prüfen, ihnen den Tischtitel geben, sie dann anstellen; oder daß die Regierungen zu den Provincial- oder Diöcesansynoden Commissarien schicken, dann sind blos Baden und Würtemberg ꝛc., einige Schweizercantone und wo vielleicht sonst noch etwas ähnliches zu finden, Staaten, vollkommene Staaten mit allen wesentlichen Attributen. Aber England ist kein Staat und hat nicht die wesentlichen Majestätsrechte, denn der englische Staat thut das Alles nicht, noch nimmt er das Recht dazu in Anspruch. Keinem englischen Staatsmann, und hätte er auch für die Titelbill gestimmt, fällt es ein, die Erziehung der katholischen Cleriker als ein wesentliches Kronrecht zu fordern; ein verächtliches Lächeln wäre seine Antwort auf die Behauptung, daß der englische Staat seine wesentlichen Rechte nicht besitze, vielleicht gar in der Abhängigkeit von den Ultramontanen sich befinde, wie nach dem Heidelberger Professor mit Preußen der Fall ist, weil die katholischen Bischöfe selbst ihre Cleriker erziehen, prüfen und anstellen. Frankreich ist kein Staat und hat die wesentlichen Majestätsrechte nicht, weil die katholischen Bischöfe die Geistlichen erziehen und anstellen u. s. w. — Deßgleichen Preußen nicht, Oesterreich nicht u. s. w. — Also man wird doch wohl zugeben, daß nicht Alles, was in der Kirchenpragmatik steht, zu den wesentlichen Rechten des Staates gehöre.

Was aber nun die Theorie von den jura circa sacra an sich betrifft, so ist es Thatsache, daß es eben eine Theorie ist; die positiven Rechtsquellen wissen davon nichts. Sie ist in ihrer jetzigen Gestalt erst im achtzehnten Jahrhundert von Juristen und Canonisten, namentlich aus der febronianischen und josephinischen Schule, aufgestellt worden. Es ist ferner Thatsache, daß mit dem Worte jura circa sacra die vagsten und unbestimmtesten Begriffe verbunden werden. Jedoch liegt in dem, allerdings sehr barbarisch klingenden Ausdruck, eine Anerkennung der kirchlichen Selbstständigkeit. Es soll nämlich dadurch angedeutet werden, daß der Staat über die Kirche selbst und ihr inneres Heiligthum, daß er in sacra keine Rechte habe, sondern nur *circa* sacra, so um das Heiligthum herum.

In der Wirklichkeit aber hat man unter dem dehnbaren Begriff jura circa sacra alle nur denkbaren Befugnisse subsumirt, welche der Staat in den innersten kirchlichen Angelegenheiten sich je beilegen mochte. Kein redlicher Kenner der neueren Geschichte wird leugnen, daß der Ausdruck jura circa sacra, Majestätsrechte, Schutz- und Aufsichtsrecht eben blose Worte sind, die nur zu oft die Stelle eines Rechtstitels vertreten mußten.

Wir werden jedoch dem Kern der Sache näher kommen, wenn wir auf die s. g. jura circa sacra im Einzelnen eingehen. Es werden deren gewöhnlich folgende angegeben.

1) Das *jus reformandi*,

ursprünglich das Recht der Landesherrn, die Reformation in ihren Territorien einzuführen oder sie von ihren Gränzen abzuwehren, nachher in allgemeinerem Sinn als das Recht genommen, zu entscheiden, welche Religionen im Staate tolerirt sein sollen, kann auf die rechtlich anerkannten Confessionen schlechthin keine Anwendung leiden, daher wir darüber weggehen.

2) Das *jus advocatiae*,

das Schutzrecht. Wie ist es möglich von einem Schutz-Recht zu reden, da es ja vielmehr eine Pflicht ist, die Kirche, wie jedes andere Rechtssubject, vor Rechtsverletzungen zu schützen? Die historische Entstehung des Namens ist klar. Es war nämlich ein Vorrecht des deutschen Kaisers, vor allen anderen christlichen Fürsten die Kirche zu schützen, wie die Schirmvogtei über einzelne kirchliche Institute oder Lokalkirchen ein Vorrecht einzelner weltlicher Großen war. Damals betrachteten es die katholischen Fürsten, als die ersten Söhne der Kirche, als eine Ehre und heilige Pflicht, die Kirche zu vertheidigen, wider alle Angriffe zu schirmen und ihr Hilfe zu leisten. Von einer Schirmvogtei zu Gunsten der Kirche, wie in jenen rein katholischen Zeiten, kann jetzt nicht mehr die Rede sein; jedoch auch heute halten sich die Staaten für verpflichtet und sind es wirklich kraft natürlichen und positiven Rechtes, die rechtlich anerkannten Kirchen, also auch die katholische, in ihren Rechten gegen alle widerrechtlichen Angriffe zu schützen.

Es folgt dieses schon aus der ganz allgemeinen Pflicht des Staates, alles Recht zu schützen, die Kirche hat aber auch als eine heilige, für das Wohl der Menschen überaus wichtige Institution und kraft ihres uralten, besonders garantirten Rechtsbestandes einen vorzüglichen Anspruch auf diesen Schutz.

Allein man hat daraus, daß der Staat die Kirche schützt, eine Menge von Rechten des Staates gegen die Kirche gefolgert, gleichsam als ob die Kirche den Schutz, den sie genießt, durch Darangabe ihrer Selbstständigkeit sich erkaufen müßte. So argumentirt auch der Verfasser der Heidelberger Brochüre: „Schon darum, weil der Staat den Kirchen seinen Schutz leiht, hat er auch die Aufsicht über sie auszuüben" (S. 29.), was aber Alles unter dieser Aufsicht oder Oberaufsicht begriffen wird, werden wir bald sehen. Sagte man: weil der Staat die Kirche in ihren Rechten schützt, wenn sie darin verletzt wird, so ist er auch befugt zu fordern, daß die Kirche selbst kein fremdes Recht verletze und er wird sich selbst und jedes andere Rechtssubject gleichmäßig schützen, falls es kirchlicher Seits in seinem Recht verletzt werden sollte — so werden wir das als gerecht anerkennen. Aber wenn man sagt: weil der Staat die Kirche z. B. in ihrem Eigenthum schützt, so darf er auch das Eigenthum der Kirche verwalten und über seine Verwendung bestimmen — so ist das ein ganz falscher Schluß. Schließt man denn auch: weil der Staat den Kaufmann in seinem Vermögen schützt, so darf er auch Kasse, Bücher und Handel des Kaufmanns verwalten? Eben so wenn man schließt, weil der Staat die Geistlichen in ihren Amtsfunctionen schützt, so hat er auch das Recht, ihnen diese Amtsfunctionen vorzuschreiben oder die Geistlichen anzustellen, so ist der Schluß ganz falsch — schließt man denn auch, weil der Staat den Vater in seiner väterlichen Gewalt schützt, so hat er das Recht selbst statt des Vaters diese väterliche Gewalt auszuüben? — Und doch hat man alles dieses aus dem Schutzrecht gefolgert. Man hat das Schutzrecht etwa als gleichbedeutend mit Bevormundungsrecht genommen und diese Bevormundung mit dem Namen Oberaufsicht belegt. Allein die Kirche steht nicht unter dem Schutze des Staates, wie ein Unmündiger unter dem Schutze seines Vormundes, sondern wie ein Mündiger und Freier unter dem Rechtsschutz.

3) Das Oberaufsichtsrecht.

In diesem vagen Begriff, worunter man, so wie unter dem Namen Schutzrecht, alles Mögliche subsumirt hat, liegt der Sitz aller Uebel — und doch wäre es nicht schwer, mit einigem guten Willen hierin zur Klarheit und dadurch zum Frieden zu kommen.

Es gibt eine Aufsicht des Staates, der die Kirche sich nicht entzieht, und es gibt eine Aufsicht des Staates, welche die Kirche sich nie gefallen lassen kann.

Das Aufsichtsrecht ist ein mit der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt wesentlich verbundenes Recht. Wer nämlich die Befugniß hat, Anordnungen zu treffen und zur Beobachtung derselben anzuhalten, der muß auch das Recht haben, die hiezu nothwendige Aufsicht zu führen. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich mithin so weit, genau so weit als die gesetzgebende und richterliche Gewalt. In Allem daher, aber auch nur in dem, was der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt des Staates unterworfen ist, hat der Staat auch die Gewalt der Aufsicht. Gerade aber so ist es auch umgekehrt bei der Kirche, auch die kirchliche Autorität hat das Recht der Aufsicht, allein dieselbe erstreckt sich nur so weit, als auch die Sphäre der kirchlichen Gewalt selbst sich erstreckt. Hält man diese unzweifelhafte Regel fest, so wird sich die Sache sehr einfach erledigen.

Hat der Staat also über die Bischöfe, die Priester und Angehörige der katholischen Kirche ein Aufsichtsrecht? Ohne allen Zweifel, gerade so, wie über alle anderen Unterthanen; er hat das Recht sie zu beaufsichtigen, daß sie keine Rechtsverletzungen begehen und alle ihre bürgerlichen Pflichten erfüllen, den Zoll entrichten, die Steuern bezahlen.

Wenn daher die Heidelberger Brochüre (S. 28.) sagt, die katholische Kirche verlange „das Privilegium für ihren Clerus, *nicht wie andere Unterthanen unter der Aufsicht des Staates zu stehen*," so ist dieses einfach eine Unwahrheit und ganz gemeines Sophisma. Nein, im Gegentheil, *gerade wie* alle anderen Unterthanen, *aber auch nicht anders*, wollen die Bischöfe und will der Clerus unter der Aufsicht des Staates stehen; sie nehmen nicht das mindeste Privilegium für sich in Anspruch, auch keines der Vorrechte, die sie ehedem wohl besaßen, z. B. einen beson-

deren Gerichtsstand; sie wollen alle staatsbürgerlichen Pflichten erfüllen, alle Staatslasten tragen helfen, und sie sind bereit, wo immer sie eine Rechtsverletzung begehen sollten, sich dem Gericht und der Strafgewalt des Staates zu unterwerfen.

Aber wenn behauptet wird, daß der Staat die Diener und Mitglieder der Kirche nicht nur darin zu beaufsichtigen habe, wie sie ihre bürgerlichen und politischen, sondern auch wie sie ihre religiösen und kirchlichen Pflichten und Functionen erfüllen, so ist das ein Eingriff in das Gebiet der Kirche und nimmermehr kann dem Staate dieses Recht zugestanden werden. Das kirchliche Oberaufsichtsrecht ist ein Ausfluß der Kirchengewalt, nicht der Staatsgewalt, und sobald es feststeht, daß die Regenten eben Inhaber der Staatsgewalt, nicht aber der katholischen Kirchengewalt sind, so kann auch von denselben eine kirchliche Oberaufsicht nicht ausgeübt werden, sondern lediglich die staatliche Oberaufsicht, diese aber kann sich nimmer auf kirchliche, sondern lediglich auf politische und bürgerliche Angelegenheiten erstrecken.

Das wesentliche Majestätsrecht des Staates besteht einzig und allein darin, die Staatsgewalt auszuüben, die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zwecke befindet er sich im vollen Besitze der gesetzgebenden, richterlichen und aufsehenden Gewalt. Wenn je von Seiten eines Bischofs oder Priesters eine rechtswidrige Handlung begangen werden sollte, so mag er ihn die ganze Strenge der Strafgerechtigkeit fühlen lassen. Sollte je ein Bischof, seine geistlichen Amtsbefugnisse überschreitend, einen Eingriff in das Gebiet der Staatsgewalt thun, eine Function der Staatsgewalt sich anmaßen, so hat der Staat, wie sich von selbst versteht, das Recht, diesen und jeden Eingriff zurück zu weisen. Man kann dieses das jus cavendi nennen, das Recht, alle Eingriffe in das Gebiet der Staatsgewalt abzuwehren. — Allein weiter erstreckt sich das Majestätsrecht des Staates nicht, aus dem einfachen Grund, weil sich auch die Staatsgewalt nicht weiter, d. h. weil sie sich eben nur auf das Staatliche und nicht auf das Kirchliche erstreckt.

Allein ganz anders das moderne Staatskirchenrecht. Es beansprucht für den Staat nicht etwa blos die Befugniß, alle Angehörigen, Priester und Vorsteher der Kirche gleich allen anderen

Staatsangehörigen zur Beobachtung aller staatsbürgerlichen Pflichten anzuhalten und jeden Eingriff derselben in ein fremdes Rechtsgebiet, insbesondere in die Attribute der Staatsgewalt zurückzuweisen, sondern unter dem Titel Oberaufsichtsrecht legt es der Staatsgewalt das Recht zu, die Kirche als solche und die Inhaber der Kirchengewalt in ihrer gesammten kirchlichen Amtsthätigkeit zu beaufsichtigen und nicht blos zu beaufsichtigen, sondern auch nach Ermessen in ihrer Amtsthätigkeit zu leiten und zu bestimmen, ja rein kirchliche Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Der innere Grund dieses Systemes liegt einestheils in der Ansicht von der wesentlichen Identität des Staates und der Kirche, und anderntheils in einem unendlichen Mißtrauen gegen die katholische Kirche, welches sich dadurch glaubt gegen Eingriffe von Seiten der Kirche sichern zu müssen, daß es der Kirche jede Freiheit entzieht oder sie wenigstens, wie einen freigelassenen Verbrecher, unter die strengste polizeiliche Aufsicht stellt.

Es ist nothwendig, diese beiden Gründe recht klar in's Auge zu fassen.

Die Lehre von der Identität des Staates und der Kirche

kommt in manchfacher Weise vor, ist aber, bewußt und unbewußt, sehr verbreitet. Der Schreiber dieses hat vor Jahren an einer deutschen Hochschule Kirchenrecht gehört, und zwar bei einem Juristen, es sollte das positive Kirchenrecht der Katholiken und der Protestanten sein. Dasselbe wurde aber durch eine s. g. philosophische Einleitung eingeleitet, und der erste Satz davon war, daß eigentlich Staat und Kirche identisch seien. Hiernach ist es also eigentlich der Staat, der nicht blos das politische und bürgerliche, sondern der auch das religiöse Leben leitet und bestimmt, der für die religiösen Bedürfnisse und die religiöse Bildung seiner Unterthanen sorgt. Am besten wäre es da freilich, wenn es nur Eine Staatsreligion gäbe. Nun bestehen aber fataler Weise im wirklichen Staat die verschiedenen Confessionen. So lange diese bestehen, kann nun der Staat nach dieser Auffassung es nicht anders machen, als daß er für die Katholiken durch katholische Bischöfe und Priester, für die Protestanten aber durch protestantische Consistorien, Superinten-

denten und Prediger die Religion verwalten läßt. Beide Kirchen aber bilden Zweige der Staatsverwaltung und der Staat steht über beiden und leitet sie nach seiner höheren Einsicht und zu seinen höheren Zwecken.

Nach welchen Principien aber wird der Staat in seinem Oberkirchenregiment verfahren?

Ist es ein philosophischer Staat, so wird er ohne Zweifel nach philosophischen Principien verfahren. Aber welcher Philosophie? der Kantischen, oder der Schelling'schen, oder der Hegel'schen; oder nach einem eklektischen System; oder wird eine eigene Staatsphilosophie verfassungsmäßig festgestellt werden? Und welchem Ziele wird der philosophische Staat die Kirchen zuführen? Offenbar einem philosophischen. Er wird bestrebt sein, das Volk immer mehr aufzuklären, es nach und nach über die Beschränktheit der unphilosophischen Vorstellungen des positiven Christenthums zu geläuterteren Begriffen über Gott und Welt zu erheben.

So viel aber steht fest, daß die christliche Kirche lieber die ärgsten Verfolgungen erdulden muß, als unter der Leitung eines solchen philosophischen Staates stehen und von ihm seine Geistlichen erziehen, sein religiöses Leben ordnen lassen. — Wenn aber dieser philosophische Staat der christlichen Kirche seine philosophische Oberleitung aufzwingen würde, wäre solches nicht eine entsetzliche Tyrannei?

Ob es schon solche philosophischen Staaten gegeben hat? Wenigstens das ist richtig, daß es eine Zeit gab, wo die Hegel'sche Philosophie irgend wo drauf und dran war zur Staatsphilosophie erhoben zu werden. Jetzt freilich, seitdem der Hegelianism in seiner Durchbildung durch Feuerbach und Arnold Ruge Staatsphilosophie des europäischen Revolutionscomité geworden, ist dieses System in Mißkredit gefallen. Allein das steht fest, daß es noch Leute genug gibt, die den Staat für den Repräsentanten der Intelligenz ansehen, der den Beruf habe, die Kirchen als die eigentlichen Repräsentanten des unphilosophischen Glaubens möglichst niederzuhalten und allmählig durch Volksbildung überflüssig zu machen.

Der Verfasser der Heidelberger Brochüre will keinen philo-

sophischen, sondern er will einen christlichen Staat. Also die Principien, nach welchen der Staat die Kirchen leitet, sollen christliche, das Ziel, wozu er sie hinführt, ein christliches sein. — Aber was hilft mir das Wort „christlich?" Ich will wissen, was das für ein Christenthum ist, das Christenthum des Staates, welches seine Glaubensartikel, sein Bekenntniß, welches seine Grundsätze sind.

In der Wirklichkeit existirt das Christenthum nur in bestimmten Bekenntnissen, im katholischen, im orthodox lutherischen, im reformirten, im anglikanischen, und diese verschiedenen Bekenntnisse weichen in wichtigen Punkten von einander ab. Wäre das nicht, so wäre es ja unverantwortlich, daß die verschiedenen Confessionen in ihrer Trennung beharren. Es fragt sich also vor Allem, zu welcher Confession der christliche Staat, wie ihn der Herr Professor von Heidelberg will, sich bekennen soll.

Zur katholischen Religion, d. h. zum Glauben der wirklichen katholischen Kirche, deren Oberhaupt der Papst und deren Hirten die Bischöfe sind, gewiß nicht: denn diese haben ja — wie d. Verf. S. 69 sagt: — „dem Volke die Bibel entzogen [1]) und die evangelischen Kerngedanken und Grundwahrheiten durch unlautere Zusätze und todten Ceremoniendienst entstellt."

Also wird der Staat protestantischen Bekenntnisses sein? — Ohne Zweifel will es so der Verfasser; denn er versteht unter dem christlichen Staat den Staat, den „die Reformation erneuert und als höhere geistige Macht, als christlichen Staat für alle Zeiten anerkannt hat." Dasselbe geht ferner aus jenen Stellen hervor, worin er die Staaten, um welche es sich handelt, als wesentlich protestantische auffaßt. Besonders charakteristisch ist hier eine Stelle — S. 66. Um zu zeigen, wie weit die „Unverschämtheit" der ultramontanen Partei in Preußen gehe, wird hier angeführt, daß die deutsche Volkshalle (1852 Nr. 43) behauptet habe, daß Preußen kein protestantischer Staat mehr sei, wie dieses auch die neueren Regierungshandlungen der preußischen Regierung beweisen." — Es ist klar, daß die Volkshalle, mit vollem Recht, behauptete, daß Preußen, das zu einem

1) Wann wird man aufhören, diese Lüge zu wiederholen?

so beträchtlichen Theile katholisch ist, in dem acht große Bisthümer, darunter die zwei größten der Welt, sich befinden, ein paritätischer Staat sei. Der Verf. scheint freilich keine Ahnung davon zu haben, was ein paritätischer Staat ist: denn er meint, daraus, daß man leugne, Preußen sei ein specifisch protestantischer Staat, folge, daß es katholisiren müsse; oder meint er, es sei katholisirt, wenn man gerecht ist gegen die Katholiken? Doch so viel ist klar, wenn er will, daß Preußen als christlicher Staat „seiner hohen und heiligen Aufgabe in Deutschland eingedenk und daß sein Adler stets dem Lichte zugewendet sei" (S. 69), so will er, daß es wesentlich im Geiste des Protestantismus und als dessen Vorkämpfer handle. Nun wissen wir auch, was der Verf. meint, wenn er S. 28 im Gegensatz zu der vom Staate nicht anzuerkennenden Auctorität der römischen Kirche sagt: „göttliche Auctorität kann für den Staat nur das Evangelium und seine Verwirklichung im Christenthum haben."

Also ein specifisch protestantischer Staat, ein Staat, der den Beruf haben und erfüllen soll gegenüber dem Katholicismus, der ihm für eine Verfinsterung und Entstellung des wahren Christenthums gilt, gleich den protestantischen Fürsten des sechszehnten Jahrhunderts die Fackel des gereinigten Glaubens, d. h. des Protestantismus emporzuhalten, er soll im Geiste und Interesse dieses gereinigten Christenthums, nach protestantischer Auffassung, auf das innerste Leben der katholischen Kirche durch die sogenannte jura circa sacra, d. h. unter dem Vorwand der Majestät und der Interessen des Staates einwirken, den katholischen Clerus erziehen, die katholischen geistlichen Stellen besetzen, die bischöfliche Administration allseitig beeinflussen. Und welch' ein anderes Ziel kann eine solche Wirksamkeit haben, als eben die katholische Kirche mehr und mehr zu protestantisiren? — Das nenne ich mir doch eine naive Intoleranz von Seiten dieser Heidelberger Herrn sonder Gleichen! — Das wäre ja wieder das leibhaftige jus reformandi von Seiten des protestantischen Landesherren über die katholische Kirche und die Katholiken im Lande (in Baden sind es 800,000 neben 400,000 Protestanten) ausgeübt, nur nicht in der groben, aber offenen und ehrlichen Weise des sechszehnten

und siebenzehnten Jahrhunderts, sondern in einer feinen, erst im 19. Jahrhundert erfundenen Weise.

Ja so ist es, wir Katholiken fordern, daß man uns in unserer Kirche nach unserem katholischen Glauben leben lasse, wie wir dazu das Recht haben — und deßhalb sind wir unverschämt und intolerant; der Heidelberger Herr aber verlangt, der protestantische Staat solle das nicht thun, sondern seinen „christlichen" Einfluß auf die katholische Kirche ausüben, und das ist über die maßen tolerant, das ist im Geiste jener „christlichen Liebe und Duldsamkeit," von welcher der Verfasser S. 69. sagt, daß die Hierarchie dieselbe verwerfe.

Doch thun wir nicht dem Verfasser Unrecht, wenn wir sagen, er verlange, daß der Staat in protestantischem Geiste verfahre. Er will ja, daß er vielmehr über den Confessionen stehe und lediglich „vom Evangelium, wie es im Christenthum verwirklicht ist" geleitet werde. „Die verschiedenen kirchlichen Formen, unter denen das Christenthum sich verwirklicht, können dem Staate nur als geschichtliche Versuche gelten, die Idee der Kirche äußerlich und sichtbar darzustellen." (S. 28.) Er will den christlichen Staat, „der sich nicht engherzig in confessionelle Fesseln legen läßt, sondern in dem tiefen allgemeinen Grund der christlichen Wahrheit seine Wurzeln schlägt, welcher alle Confessionen überdauern wird." So der Verfasser, und wir sagen, um so schlimmer.

Vorerst bemerken wir, daß diese ganze Auffassung von Christenthum und Kirche eine wesentlich dem Boden des Protestantismus entstammende ist, mit der katholischen Ueberzeugung und Lehre aber vom Wesen des Christenthums und der Kirche im absolutesten Widerspruche steht. Wir Katholiken sind überzeugt, daß das Christenthum die absolute, vollkommene Religion, in der von Christus gestifteten Kirche, welche nach unserer Ueberzeugung die katholische ist, objectiv verwirklicht sei und unwandelbar bewahrt werde; wir sind auch überzeugt, daß diese Religion und Kirche unwandelbar fortdauere bis an's Ende der Welt. Wir lassen uns nicht beigehen, irgend Jemanden diese Ueberzeugung aufdringen zu wollen, aber wir fordern mit Recht,

daß uns auch eine andere Ueberzeugung nicht aufgedrungen werde, am wenigsten durch die Beeinflussung von Seiten eines Staates, der die katholische Kirche als einen unvollkommenen und veralteten Versuch zur Realisirung des Christenthums, sich selbst aber als den Träger des wahren Christenthums ansieht und in der Hoffnung lebt und wirkt, alle Confessionen zu überdauern.

Doch auch alle ernsten und wahrhaft gläubigen Protestanten, denen jener positive Glaube, den die Reformatoren bekannt haben, eine objective Geltung hat, werden von dem confessionslosen Evangelium dieses „christlichen Staates" nichts wissen wollen; nicht zu reden von all den Widersinnigkeiten, welche in diesem von confessionellen Engherzigkeiten befreiten Christenthum des „christlichen Staates" liegen. Also der Staat ist im Besitze des wahren, reinen Christenthums, das in allen Confessionen mehr oder minder einseitig und getrübt ist? — Nun warum lehrt denn der Staat dieses Christenthum nicht und befreit so die Welt vom Unglück aller Religionsspaltung? — Oder hat er jetzt selbst dieses Christenthum noch nicht gefunden und wird es erst später finden? Und was ist der Inhalt dieses Christenthums, welches seine Dogmen? Wer ist der Lehrer dieses Christenthums? Wer legt es mir aus? Etwa der jeweilige Cultusminister? Oder ein Ausschuß der Kammer nach Stimmenmehrheit? oder findet man es etwa durch ein Religionsgutachten eines Heidelberger Spruchcollegs? In der That und Wahrheit ist aber dieses allgemeine Christenthum des „christlichen Staates," wie es der Heidelberger Herr will, nichts, als ein Christianismus vagus, insofern es wirklich confessionslos ist, oder lediglich ein zeitgemäßer Titel für ein höchst confessionelles Christenthum zur milderen und angenehmeren Realisirung des Satzes: Cujus regio, illius religio. — Gewiß, denn der Staat soll ja alle Confessionen überdauern; das kann nicht anders geschehen, als daß er alle Confessionen unirt und dann die Kirche im Staate aufgeht — vielleicht daß dann bis dahin auch die Identität des Christenthums mit der pantheistischen Philosophie sich heraus vermittelt und das Staatschristenthum in der Staatsphilosophie aufgeht. Zur selbigen Zeit werden dann auch

alle politischen und socialen Gegensätze ausgeglichen werden, das goldene Zeitalter beginnen.

Uebrigens ist keineswegs das, was der Heidelberger Herr von dem Wirken seines „christlichen Staates" sagt und wir oben von der Wirksamkeit des „philosophischen Staates" angeführt haben, so ganz unpraktisch, sondern nur zu sehr praktisch geübt worden, und wird nothwendig immer geübt werden, wo und in wie weit immer der Staat auf Religion und Kirche einwirkt. Denn wer ist es, der diesen Einfluß übt? Der Staat als Abstractum ist es nicht, sondern es sind eben die Menschen, von denen die Handlungen der Staatsgewalt ausgehen oder bestimmt sind, mögen sie im Kabinette oder am Hofe oder in den Kanzleien oder in den Kammern sich befinden. Diese Menschen haben aber immer eine bestimmte religiöse oder philosophische Farbe und Richtung — sie sind entweder entschieden katholisch, oder sie sind josephinisch, oder protestantisch, und zwar orthodox oder rationalistisch, oder pietistisch, oder sie haben gar keinen positiven Glauben, sie sind Philosophen, Kantianer oder Hegelianer, oder sie haben ihre eigenen religiösen Grundsätze. Alle diese mögen und können, wo es sich von weltlichen Geschäften handelt, durchaus gerecht und unparteiisch sein, weil eben hierbei ihre religiösen Ueberzeugungen, Antipathien oder Sympathien nicht in's Spiel kommen; diese aber treten sofort hervor — und schwerlich wird sich einer derselben ganz erwehren — sobald es sich um religiöse und kirchliche Dinge handelt. Um ein handgreifliches Beispiel zu geben, stelle man sich einmal vor, ein Mann von der Gesinnung des Heidelberger Verfassers, oder dieser selbst, wäre Cultusminister und hätte die jura circa sacra über die katholische Kirche auszuüben. Wir bitten jeden vernünftigen und ehrlichen Menschen zu urtheilen, ob wir Katholiken wohl Grund hätten zum Verdacht und zur Klage, daß ein solcher Mann auf die Erziehung des Clerus, auf die Besetzung aller geistlichen Stellen einen entscheidenden Einfluß auszuüben habe.

Nur da und nur so lange, als Regierung und Volk in Einer positiven Religion einig und von derselben ganz durchdrungen

waren, konnte der Staat einen specifisch religiösen Charakter an sich tragen, entweder als katholischer Staat, der, weil er selbst an die göttliche Autorität der Kirche glaubt, derselben in religiösen Dingen sich unterordnet und von seinem Standpunkt aus als Sohn der Kirche zur Verwirklichung der katholischen Religion im öffentlichen Leben mitwirkt, wie dieses im katholischen Staate des Mittelalters der Fall war; — oder als protestantischer Staat, wie in den rein protestantischen Staaten des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts, in denen der Regent zugleich als Inhaber der Kirchengewalt die Verwirklichung der protestantischen Religion als seine Hauptaufgabe ansah. Allein seitdem die Staaten paritätisch geworden, seitdem die Regierungen gleichmäßig über katholische und protestantische Unterthanen gesetzt sind, seitdem die Männer, welche die Regierung bilden oder irgend auf dieselbe Einfluß haben, den verschiedensten religiösen Meinungen und Parteien angehören, ist es für den Staat als solchen, will er nicht nach irgend einer Seite hin Gewissenszwang und Religionstyrannei ausüben, Gebot der Gerechtigkeit wie der Klugheit, sich jeder Einwirkung auf die kirchlichen Angelegenheiten der verschiedenen Confessionen zu enthalten, zufrieden damit, für alle Recht und Gerechtigkeit zu handhaben. Ist der Landesherr zugleich für die protestantische Confession Inhaber der Kirchengewalt, so muß er diese seine kirchliche Stellung genau von seiner politischen unterscheiden und der katholischen Kirche gegenüber lediglich letztere festhalten.

Allein heißt das nicht den Staat, wie die Heidelberger Brochure sagt, gänzlich religionslos machen, gänzlich entchristlichen? — Keineswegs, vielmehr ist dieses die einzig christliche Stellung, welche der Staat in den bestehenden Verhältnissen den verschiedenen anerkannten Confessionen gegenüber einnehmen, das einzige christliche Verfahren, welches er in Religionsangelegenheiten beobachten kann.

Das erste Gebot des Christenthums ist, das Recht zu achten und die Fügungen der Vorsehung. Der Staat findet die verschiedenen Bekenntnisse, die verschiedenen Kirchen im Besitze

ihres positiven Rechtes vor. — Er findet insbesondere den Katholicismus und Protestantismus als historische Thatsachen. Die göttliche Vorsehung hat diese große religiöse Entzweiung zugelassen. Es gab eine Zeit, da wollten die Staaten und ihre Fürsten mit Gewalt oder durch Diplomatie diese Entzweiung heben, die einen wollten die ganze Welt wieder katholisch, die andern die ganze Welt protestantisch machen. Allein nach den furchtbarsten Kämpfen mußte man endlich vor der höheren Macht sich beugen; der Staat mußte einsehen, daß es nicht sein Geschäft sei, diesen Streithandel zu schlichten, er mußte beide Theile in gleichem Rechte anerkennen und nun ist es seine heiligste Pflicht, die kirchliche und religiöse Selbstständigkeit jeden Theiles mit Gewissenhaftigkeit zu wahren. Dagegen im Geiste der einen Confession oder gar im Geiste eines confessionslosen vagen Christianismus, oder endlich im Geiste eines philosophischen oder unphilosophischen Christenthums auf irgend eine der bestehenden Kirchen, und was uns hier zunächst angeht, auf die katholische Kirche einzuwirken, das wäre unchristlich, weil es ungerecht und unsittlich ist.

Der paritätische Staat kann seinen christlichen Charakter eben nur dadurch bewähren: 1) daß er die rechtlich bestehenden christlichen Confessionen schützt, mit Ehre und Wohlwollen sie behandelt, vor allem aber *jeder die Freiheit gibt, nach ihrer Eigenthümlichkeit sich zu bewegen und zu wirken.* 2) Daß er solchen Tendenzen und Bestrebungen entgegentritt, welche die gemeinsamen Principien aller Confessionen, oder gar aller Religionen, zugleich mit den letzten Gründen, auf denen die politische, die sociale und die Rechtsordnung beruht, angreifen und vernichten.

Alles, was darüber hinausgeht, ist vom Uebel, führt uns mehr oder minder zum Grundsatz cujus regio illius religio zurück und verdirbt Staat und Kirche.

Also weg mit allem oberhoheitlichen Schutze über die Kirche, der etwas anderes ist, als ein Schutz des Rechtes der Kirche wider Rechtsverletzungen, die ihr zugefügt werden; weg mit jedem oberhoheitlichen Aufsichts- oder Verhütungsrecht, das sich auf etwas anderes bezieht, als auf die Abwendung von Rechts-

verletzungen, wenn solche von kirchlicher Seite begangen werden sollten.

Der andere Grund, welcher für die Aufrechthaltung der kirchlichen Unfreiheit wirksam ist, und auch von der Heidelberger Brochure, neben der „Christlichkeit" des Staates ausgebeutet wird, ist

ein unendliches Mißtrauen gegen die katholische Kirche.

Man sagt, durch alle jene sogenannten jura circa sacra wolle man sich eben nur wider Rechtsverletzungen und Eingriffe von Seiten der Kirche in die Rechte des Staates sicher stellen. In Folge dieses Mißtrauens glaubt man sich berechtigt, nicht etwa die Kirche nach dem allgemeinen Rechtsgesetz, wie jeden ehrlichen Mann, zu behandeln, sondern sie wie einen Verdächtigen unter polizeiliche Aufsicht zu stellen — und unter welche polizeiliche Aufsicht! Es widersteht uns hier in dieser Schrift, die nicht über Vergangenes klagen, sondern zur Anbahnung einer besseren Zukunft mitwirken will, auch nur einige Züge davon mitzutheilen. Wir wollen zum Beweis nur Ein Beispiel anführen. In den Statuten des Freiburger Theologischen Convictes, worin also die Theologen erzogen werden, wird dem Erzbischof ausdrücklich das Recht, die Vergünstigung eingeräumt, zuweilen diese Anstalt zu besuchen. Aus solchen Vergünstigungen ist der Geist des Systems noch besser zu erkennen, als aus seinen onerosen Bestimmungen. Wir wollen hier uns darauf beschränken, einige Grundsätze auszusprechen:

1) Der Staat hat kein Recht, auf diese Weise gegen Rechtsverletzungen von Seiten der Kirche sich sicher zu stellen, d. h. er hat kein Recht, der Kirche die ihr rechtlich zustehende Freiheit zu rauben, damit sie nicht im Stande sei, diese Freiheit zu mißbrauchen.

2) Der Staat hat aber auch durchaus keinen Grund, dieses zu thun.

a. Er hat vorerst die vollkommen ausreichende Macht, ohne diese gehässige und die Kirche zerstörende Präventivpolizei jeden denkbaren Eingriff, jede mögliche Rechtsverletzung der Kirche

zu reprimiren. Man weiß nicht, ob man lachen oder weinen soll, wenn man im neunzehnten Jahrhundert, wo der Staat so übermächtig und die Kirche an allen irdischen Mitteln so gänzlich ohnmächtig ist, den Staat auffordert, die Kirche über und über mit Ketten zu beladen und sie im strengsten Gewahrsam zu halten, damit der Staat keinen Schaden nehme und nicht von der katholischen Kirche unterjocht werde. Wir finden keine Worte für einen so bodenlosen Unverstand oder eine solche Perfidie. Der Staat ist nicht blos der Kirche gegenüber übermächtig, jeden Eingriff derselben in's politische oder Rechtsgebiet auf der Stelle zu reprimiren, ohne eines einzigen aller der jura circa sacra zu bedürfen, sondern die Kirche ist auch in der modernen Welt in der absoluten Unmöglichkeit, irgend ein solches Attentat auch nur zu wagen. Nur in einer Sache ist die Kirche dem mächtigsten Staate gegenüber stark, auch heute, und vielleicht heute mehr, als in anderen Zeiten, wenn sie nämlich in ihrem innersten Heiligthume verletzt, während ihr gutes Recht gegen Himmel schreit, den Weg der Verfolgung und des Martyriums betritt.

b. Der Staat hat aber auch nicht den entferntesten Grund zu dem Verdachte, daß die Kirche ihre Freiheit in staatsgefährlicher Weise mißbrauchen werde. Durch ihre rechtliche Anerkennung selbst hat die katholische Kirche ein Recht auf das Vertrauen, daß weder in ihrer Lehre, noch in ihrem Cultus, noch in ihrer Verfassung irgend etwas liege, was dem Staate, der Rechtsordnung und der gesellschaftlichen Wohlfahrt verderblich wäre; und die Bischöfe als die rechtmäßigen Organe der Kirche haben ein Recht auf das Vertrauen, daß sie im Geiste der Religion wirken werden.

Das Dogma der katholischen Kirche stellt zwei Grundsätze auf, die, wie keine anderen, die festesten Säulen der rechtlichen und gesellschaftlichen Ordnung sind: den Grundsatz, daß es der Wille Gottes sei, daß ein Staat und eine weltliche Obrigkeit bestehe, und den Grundsatz, daß es der Wille Gottes und Gewissenspflicht jedes Katholiken sei, jeder bestehenden Obrigkeit Ehre und Gehorsam zu erweisen. Ueberdieß pflegt die katholische Religion jene Tugenden, die ganz vorzüglich geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt zu befördern, — die Gerechtig-

keit, Mäßigkeit, Zufriedenheit, Keuschheit, eheliche Treue, Friedfertigkeit, Wohlthätigkeit u. s. w.

Die katholische Kirche und die katholischen Bischöfe können aber auch getrost zu den Staaten sagen: Ihr habt ja selbst die Erfahrung gemacht; wer von euch kann uns einer Rechtsverletzung, einer Untreue, einer staatsgefährlichen Unternehmung beschuldigen? Wann haben wir unsere Bürgerpflichten nicht erfüllt? Wann einen Eingriff begangen? Wann fremde Rechte uns angemaßt? — Haben wir nicht im Gegentheil, haben nicht alle wahrhaft kirchlichen Geistlichen, alle guten Katholiken die bürgerlichen und gesellschaftlichen Pflichten in einer ganz besonders vollkommenen Weise erfüllt? — Ha, ruft man uns, mit dem Heidelberger Verfasser, entgegen: das ist nicht so, ihr wollt den Staat zu einem Vasallen der Kirche machen. Denkt nur an Gregor VII., an Innocenz III., dessen Rolle der Bischof von Mainz in der oberrheinischen Kirchenprovinz zu spielen berufen ist! — Ist es denn möglich, mit solchen Waffen zu kämpfen, und doch thut man es immer wieder, man scheint keine anderen zu haben. Also um sechshundert Jahre, um achthundert Jahre müßt ihr zurückgehen, um Argumente zu finden? Wahrlich ein glänzendes Zeugniß. Und welche Argumente findet ihr? Wie wir bereits gleich Eingangs sagten, eine Periode der Weltgeschichte, die auf ewig vorüber ist. Päpste, von denen heute alle Geschichtschreiber, die diesen Namen und nicht den Namen Romanschreiber verdienen, anerkennen, daß sie in jener Zeit und in jenen großen Kämpfen nicht blos ihre Pflicht gethan, sondern die höchsten Interessen der Menschheit gerettet haben, daß Gregor VII. die christliche Kirche vor dem Versinken derselben in den Feudalismus, Innocenz III. das christliche Europa vor einer cäsaro-papistischen Weltmonarchie bewahrt hat. Doch das gehört nicht hierher. Nur das wollen wir bemerken, daß die Darstellung des Heidelberger Verfassers über die Art, wie die Kirche im Mittelalter ihr Verhältniß zum Staat aufgefaßt habe, durchaus unrichtig ist und höchstens scheinbar aus einzelnen übertriebenen Darstellungen oder Vergleichen aus jener Zeit herausgefunden werden kann. Wie heute, war es auch im Mittelalter Lehre der Kirche, daß der Staat von Gott eine selbstständige Autorität empfangen habe, daß

er der Kirche frei gegenüber stehe und die höchste Macht in der Rechtsordnung sei. Nicht in der Rechtsordnung, sondern in der Gnadenordnung steht die Kirche höher als er, und sobald man, wie damals Alle ohne Ausnahme, überzeugt davon ist, daß die Kirche das zur Heiligung und Beseligung der Menschheit gestiftete Reich Gottes sei, muß man auch nothwendig die innere Würde der Kirche als eine höhere anerkennen. Eine weltliche Abhängigkeit der Fürsten von der Kirche wurde nie behauptet, was behauptet wurde, war etwas, was sich auf christlichem Boden von selbst versteht, daß auch der Fürst den Gesetzen der Religion moralisch unterworfen sei und sein Amt im Geiste des Christenthums verwalten solle. Uebrigens vergesse man nie, daß die Vorsteher der Kirche im Mittelalter zugleich eine politische Stellung hatten und lege der Kirche nicht zur Last, was jene in dieser ihrer weltlichen Stellung etwa gefehlt. — Wir wiederholen übrigens nochmals, daß es wahrhaft empörend ist, wirkliche Eingriffe des Staates in die kirchliche Selbstständigkeit, weit größer als je im Mittelalter ein Eingriff von Seiten der Kirche in die Selbstständigkeit des Staates geschah, heute dadurch rechtfertigen zu wollen, daß vor 600 oder 800 Jahren einmal von Seiten der Kirche gegen den Staat gefehlt worden sei. — Ist es nicht absurd, heute dem Erzbischof von Freiburg die Erfüllung seiner Pflichten unmöglich zu machen, weil Innocenz III. den Rechten des Johann ohne Land zu nahe getreten sei?

Allein nicht blos um sich selbst vor der Herrsucht der Kirche sicher zu stellen, sagt man, müsse der Staat die s. g. jura circa sacra in ihrem ganzen Umfange aufrecht halten, sondern ganz insbesondere zu dem Zweck, um die evangelische Kirche und überhaupt die Protestanten sicher zu stellen und zu schützen vor dem Fanatismus der katholischen Kirche. So namentlich der Verfasser der Heidelberger Brochure. Er sieht in dem Schutzrecht, der Kirchenpragmatik lediglich einen den Protestanten geschuldeten Schutz: denn das Streben der katholischen Kirche sei auf nichts anderes gerichtet, als auf die Vernichtung der evangelischen Kirche und zwar durch alle Mittel. — Und der Beweis? Ein gewisser Herr Professor Gelzer, der „protestan-

tische Briefe aus Südfrankreich und Italien" geschrieben, hat es gesagt. Dies ist der Beweis, den der Verfasser S. 39 führt. Also aber schreibt Herr Gelzer: „er könne sich nicht mehr gegen die Wahrheit verblenden, daß in der katholischen Kirche mehr und mehr sich eine Gesinnung geltend mache, die — sobald es in ihrer Macht stände, alle Furien des bösartigsten Religionshasses und der giftigsten vielgestaltigsten Verfolgungssucht gegen den Protestantismus entfesseln möchte. Diese Gesinnung warte nur auf die günstige Gelegenheit, um sich aller Mittel zur Vernichtung der evangelischen Kirche zu bedienen." Das ist der Beweis und er ist so gewiß unwiderleglich, als Herr Gelzer ein unfehlbares Orakel der Wahrheit, eine unantastbare Autorität ist und es nichts weiters als seines Zeugnisses bedarf, um die katholische Kirche dieses Kapitalverbrechens schuldig zu erkennen. Aber der Verfasser bringt noch einen andern Beweis — die Missionen der Jesuiten. — Wie? so haben also etwa die Jesuiten auf ihren Missionen, vielleicht gar in Heidelberg, die evangelische Kirche angegriffen, zu deren Vernichtung aufgefordert? — Nichts von allem dem, aber das thut nichts zur Sache; es steht fest: „Die Jesuiten sind es, welche mit List oder Gewalt den Protestantismus zu vernichten, auch jetzt wieder entschlossen und beauftragt sind;" woraus denn folgt, daß also die Bischöfe, welche die Jesuitenmissionen halten lassen, denselben Zweck verfolgen.

Was sollen wir darauf sagen?

Es gibt Lästerungen und Verläumdungen, die Einem durch das Uebermaß ihrer Ungerechtigkeit und Frevelhaftigkeit verstummen machen. Wir wollen lieber, anstatt mit heftigen Protestationen uns dagegen zu verwahren, auf einige Thatsachen hinweisen.

Man wirft den Katholiken und ihrer Kirche Tag für Tag Intoleranz und Fanatismus, Haß und Verfolgungsgeist vor. — Ist es aber vielleicht liebreich, solche Vorwürfe zu machen?

Statt dieser Vorwürfe und Phrasen weise man aus der ganzen neueren Geschichte eine einzige historische Thatsache nach, welche einen Beleg liefert zu diesen Vorwürfen. Es versteht sich, daß wir

erdichtete und entstellte Zeitungsscandälchen als Beweis nicht anerkennen.

Wir aber sagen, es ist offenkundige, von euch selbst nicht zu leugnende Thatsache, daß wir Katholiken nicht blos sehr duldsam, sondern auch sehr geduldig sind, und anstatt Angriffe zu machen, kaum unter zehn Angriffen, die auf uns gemacht werden, einen zurückweisen. Es ist auch Thatsache und die Protestanten gestehen es selbst zu, daß mit Katholiken, und seien sie die ärgsten Ultramontanen, gar gut zu leben und von ihnen weder Spott noch Invectiven zu fürchten sind.

So maßlosen Vorwürfen, als uns gemacht werden, gegenüber werden freimüthig und billigdenkende Protestanten uns nicht verübeln, wenn wir auf drei Thatsachen hinweisen. Die katholische Kirche lag in Deutschland an den schwersten Wunden darnieder und hatte damals wahrlich wenig Lust, irgend Jemanden anzugreifen, da feierten die Protestanten 1817 das Reformationsjubiläum, und ohne irgend welche Veranlassung oder Anreizung erhob sich plötzlich eine wahre Sturmfluth der kränkendsten und beleidigendsten Angriffe auf die wehrlose katholische Kirche. Das war der erste Friedensgruß nach den Befreiungskriegen, die die Katholiken und Protestanten gemeinsam gekämpft. Zwanzig Jahre später wurde der Erzbischof von Köln gefangen gesetzt. Sein Verbrechen war, daß er seine jungen Theologen nicht zu Anhängern des hermesischen, d. h. eines von der katholischen Kirche als unrichtig verworfenen Systems in die Schule schicken wollte und die Gesetze der Kirche über die gemischten Ehen aufrecht hielt. Nach vier Jahren wurde anerkannt, daß er im Recht gewesen, die kirchliche Gesetzgebung über die gemischten Ehen blieb aufrecht erhalten, die Hermesianer wurden entfernt. Allein während dieser vier Jahren war von protestantischer Seite ein fortgesetzter Sturm auf die katholische Kirche. — Wieder nach mehreren Jahren fiel ein katholischer Priester, Johannes Ronge, von seiner Kirche ab, er stiftete eine Genossenschaft, die gleich Anfangs schon als eine Verbindung des absolutesten Unglaubens sich darstellte und die Vernichtung der katholischen Kirche in Deutschland offen als ihren Zweck bekannte. Es begann nun eine Befeindung der katholischen Religion, der giftigsten und brutalsten

Art, eine Agitation zum Abfall von derselben durch die Aufregung der gefährlichsten und schlimmsten Leidenschaften, ein Verführen und Werben unter den, solchen Bestrebungen am meisten zugänglichen Klassen des katholischen Volkes, kurz ein Treiben, als ob es jetzt gälte, der katholischen Kirche in Deutschland ein Ende zu machen. — Die Stifter und Prediger der neuen Sekte, ein Ronge, Kerbler, Dowiat, durchzogen Deutschland — und es ist eine Thatsache und bleibt eine Thatsache — diese Menschen mit ihrem Vernichtungsgeschrei gegen die katholische Kirche, sie hielten einen Triumphzug durch die protestantischen Städte, man nahm sie mit offenen Armen auf, unterstützte sie auf alle mögliche Weise — doch nein, wir wollen nicht weiter davon reden; es ist vorüber. Aber man lasse uns Katholiken doch in Ruhe, und höre auf uns Vorwürfe zu machen, die wir nicht verdienen.

Wann haben wir eine katholische Feier durch Angriffe auf die Protestanten begangen? Wann haben wir in eine innere Angelegenheit der evangelischen Kirche uns eingemischt, um dieser Kirche zu schaden? Wann haben wir eine Empörung oder Parteiung im Gebiete der evangelischen Kirche unterstützt? Wann mit Lichtfreunden oder Anderen gemeinsame Sache zum Umsturz des evangelischen Glaubens, der evangelischen Kirche und der evangelischen Kirchenverfassung gemacht?

Die katholische Religion lehrt, gegen Andersgläubige nicht blos gerecht und friedfertig zu sein, sondern auch die christliche Nächstenliebe in ihrem ganzen Umfange gegen sie zu üben. Haß und Fanatismus verwerfen wir; Arglist und Gewaltthat, immer verdammlich, ist es dreifach in unseren Augen, in religiösen Angelegenheiten. Was aber die Sache betrifft, so sollen und müssen wir unsere Ueberzeugung von der Wahrheit und Göttlichkeit des katholischen Glaubens bekennen und vertheidigen, allein lediglich und ganz allein, auf theoretischem Gebiet durch wissenschaftliche Gründe, durch Wort und Lehre, auf dem praktischen Gebiete durch das Beispiel unseres Lebens und gute Werke; und wir fordern die Protestanten auf, ihrer Seits dasselbe zu thun; auf diesem Weg allein kann jener große geistige Kampf

zwischen Katholicismus und Protestantismus durchgeführt werden. — „Ein Geist des Hasses mache sich in der katholischen Kirche gegen die Protestanten kund" — wir aber sagen, daß gerade in unserer Zeit mehr als je selbst die gerechte und ehrliche Polemik in den Hintergrund getreten ist. Wer heute ein offensives Vorgehen der Katholiken gegen den Protestantismus fürchtet, hat von der inneren Geschichte der katholischen Kirche in unserer Zeit und der ganzen geistigen Strömung in ihr keine Ahnung. Im Gegentheil, das ganze Streben der Kirche in der Gegenwart ist auf ihre innere Regeneration gerichtet; sie will vor Allem sich selbst heiligen, und Alles was gegenwärtig in ihr geschieht, zielt darauf hin: die Missionen, die klösterlichen Institute, die frommen und wohlthätigen Vereine. Man besuche doch die katholischen Predigten überall, insbesondere auch auf den Missionen, ob sie einen anderen Charakter an sich tragen. Und dieser Geist geht durch die ganze Kirche. Wie kann man aus dem Abhalten der Missionen, zum Theil durch Priester aus dem Jesuitenorden, eine Feindseligkeit gegen die Protestanten herleiten? oder daraus, daß auch Missionen in katholischen Gemeinden in vorherrschend protestantischen Städten, aber in der katholischen Kirche und ohne irgend welche Verletzung Andersgläubiger gehalten wurden, in Gemeinden, die einer solchen Geisteserneuerung vorzüglich bedurften? — Wer ist fanatisch, katholische Priester, die katholischen Christen die ewigen Wahrheiten ihrer Religion predigen — oder protestantische Prediger und Professoren, die, wie in Heidelberg geschah, daran sich ärgern — und anstatt deßgleichen in der protestantischen Kirche zu thun, Zetergeschrei wider die Jesuiten und die katholische Kirche erheben. Die Jesuiten sind ein Orden der katholischen Kirche, es sind gelehrte, sittenreine Priester, es sind eifrige Vertheidiger der katholischen Religion, aber ihre Wirksamkeit in den Missionen ist eine rein dem Seelenheil der Katholiken gewidmete. Was man von schlechten Zwecken und Mitteln ihnen zur Last legt, ist niedrige Lüge; der blinde Haß gegen sie — der ist in Wahrheit dummer Fanatismus. Daß übrigens deutsche Bischöfe gegenwärtig ihrer in den Missionen sich bedienen, hat seinen Grund nicht in tief angelegten

Planen, sondern in dem dringenden Bedürfniß nach Missionen, und jener allerdings wunderbaren Fügung, welche diese durch die Revolution und den Parteihaß aus anderen Ländern vertriebenen Priester, da wo es am nothwendigsten war, zur Verfügung gestellt hat.

Zum Schlusse fragen wir alle Protestanten von Geist und Character: wollen sie, daß der Staat den allerdings überall bemerklichen Aufschwung der katholischen Kirche unterdrücke und dem katholischen Leben seine freie Entwicklung verwehre, damit der Protestantismus keinen Schaden leide? — Das wäre wenig hochherzig gedacht, das wäre keine große Ehre für den Protestantismus. Schiene es dann nicht, als ob der Protestantismus den freien geistigen Wettkampf scheute, als ob er nur durch Unterdrückung der katholischen Kirche bestehen könnte? Und welche Ungerechtigkeit? Man betrachte einmal die unendlichen Mittel, über welche der Protestantismus gebietet — seine Macht an den Hochschulen, die thatsächlich ihm vorzugsweise eigen sind, in den Regierungen, in der Literatur, und bei allem dem wollte er dennoch jeden Wettkampf mit der katholischen Kirche scheuen, es sei denn, daß man dieser vorher Hände und Füße gebunden habe?

Diejenigen Protestanten, welche den gegenwärtigen Aufschwung in der katholischen Kirche mit Gewalt unterdrücken wollen und ihr die Freiheit mißgönnen, verkennen ohne Zweifel selbst das wahre Interesse der protestantischen Confession, wenn sie anders auch innerhalb dieser eine Neubelebung des positiven und thätigen Christenthums wünschen. Nein, laßt nur die katholische Kirche in ihrer Weise an dem Aufbau christlicher Sitte und frommen Sinnes wirken, laßt sie Werke der Wohlthätigkeit gründen — und thut ihr auf euerem Gebiete Aehnliches. — Wir versprechen, euch nimmer darin zu stören oder gar anzugreifen, und dieses positive Wirken wird euch mehr frommen, als wenn die katholische Kirche geknechtet darnieder liegt und alles religiöse Leben, unter Protestanten wie unter Katholiken, immer mehr versumpft und erstirbt.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen, die wenn auch nicht erschöpfend, doch genügend sind, um jeden denkenden Mann in

der obschwebenden Frage zu orientiren, wollen wir nun noch ganz kurz die einzelnen Beschwerden und Forderungen der Kirche durchgehen. Sie werden für den, der mit den bisherigen Principien eins ist, keine Schwierigkeiten mehr bieten.

Vor Allem fordern die Bischöfe

Freiheit in Anstellung und Prüfung der Geistlichen.

Der Pfarrer ist Stellvertreter des Bischofs in der Seelsorge. Das ist katholisches Dogma. Daß der Pfarrer nur vom Bischof die Sendung und die Vollmacht zu seinen geistlichen Funktionen empfangen kann, ist von Niemand bestritten. Wenn man nun auch in der oberrheinischen Kirchenprovinz die canonische Institution durch den Bischof in die Seelsorgsstellen zugesteht, so ist doch das praktisch bloße Formalität, da der Staat allein es ist, von dem es abhängt, an wen er die Pfarreien und andere ständige Stellen verleihen will. Namentlich in Baden und Württemberg besetzt der Staat fast alle Pfarreien und oft erfährt der Bischof zuerst aus einer Zeitung, wer auf diese oder jene Pfarrei gekommen. Dieser Zustand ist

1) im Widerspruch mit dem positiven Recht. Nach dem gültig zu Recht bestehenden und durch das Concordat ausdrücklich garantirten Kirchenrecht steht dem Bischof die freie Collation der geistlichen Stellen zu. Davon gibt es rechtlich nur Eine Ausnahme, das Patronat. Worüber zu bemerken, daß das Patronat als eine lästige, dem kirchlichen Wohl wenig günstige Einrichtung strictissimae interpretationis ist. Das Patronat ist offenbar durch den Einfluß des Feudalwesens entstanden. Die Kirche gestand den Stiftern einer Kirche oder eines Beneficiums gewisse Ehrenrechte und die Befugniß zu, zur Besetzung des Beneficiums den Candidaten dem Bischof vorzuschlagen, der jedoch, wenn er ihn unfähig und unwürdig findet, denselben zurückweisen kann. Die Kirchengesetze suchten dieses Patronat durch strenge Regeln möglichst unschädlich zu machen; namentlich hatte Mißbrauch von Seiten des Patrons dessen Verlust zur Folge. Dabei bedenke man wohl, daß damals die Kirche im Stande war, durch andere Mittel die etwaigen Nachtheile des

Patronates auszugleichen. Einestheils waren bei weitem die meisten Pfründen freier bischöflicher Collation, oder war deren Besetzung wenigstens in Händen geistlicher Stiftungen; anderntheils bot die große Fülle kirchlicher Anstalten, von Stiften und Klöster reiche Mittel, die Mängel einzelner Seelsorger zu ergänzen.

Heute ist das Alles anders. Die ganze Seelsorge ruht fast ausschließlich auf den Pfarrern — und nun nimmt der Staat vermöge des sogenannten Staatspatronates die Besetzung aller Pfarreien, einige Ausnahmen abgerechnet, für sich in Anspruch, und zwar will er nicht etwa zu den Pfarreien, wie einem Patrone zukommt, präsentiren, sondern ernennen.

Dieses Staatspatronat aber entbehrt einer jeden rechtlichen Begründung, ist eine unerhörte rein willkürliche Erfindung. Der Staat sagte: ich habe das Staatspatronat und besetze die Stellen. Das nennt man einen Rechtstitel. Kein Mensch hatte vorher von einem Staatspatronat etwas gewußt und seine eigenen Vertheidiger wissen weder seine rechtliche Natur zu bestimmen, noch mit Bestimmtheit einen Rechtsgrund dafür anzugeben.

a. Die Einen sagen, es sei ein Ausfluß der Landeshoheit, das heißt also, der Landesherr habe kraft eigenen Rechtes, wie die Anstellung der Staatsdiener, so auch die der Kirchendiener. Diese Behauptung geht entweder von der Ansicht aus, daß der Landesherr auch in der katholischen, wie in der protestantischen Kirche die Kirchengewalt habe, oder daß die Kirche nur eine Staatsanstalt und die Geistlichen also Staatsdiener seien, was die Identität von Staat und Kirche voraussetzt. Beides aber ist eine Zerstörung der katholischen Kirche, weil eine Vernichtung ihres Wesens.

b. Daher sagen Andere, der Staat habe als Successor in die durch die Säcularisation erworbenen geistlichen Güter das Patronat ererbt. Wir gestehen, daß der Rechtsgrund, wodurch Napoleon die Besitzergreifung Hollands rechtfertigte, daß es nämlich eine Alluvion Frankreichs sei, mindestens eben so viel juristischen Werth hat. Man geht von der Voraussetzung aus, die alten Bischöfe und Klöster hätten als Patrone die Pfarreien

besetzt, das ist aber grundfalsch: die Bischöfe besetzen sie als Bischöfe kraft ihres freien Collationsrechtes, nicht aber als Landesherrn oder gar als Patrone, welches letztere gerade so unmöglich ist, als daß einer eine Servitut auf seinem eigenen Grund und Boden besitze. Die Pfarreien aber, welche den Klöstern gehörten, wurden von diesen besetzt, weil es incorporirte Pfarreien waren, die eben das Kloster verwaltete. Aus welchem Titel immer aber Klöster und geistliche Corporationen das Besetzungsrecht von Pfarreien haben mogten, es konnte nimmer auf den Staat übergehen: denn es stand dieses Recht der Korporation als solcher zu, keineswegs aber haftete es an dem Grund und Boden, der dem Staate durch die Säcularisation zufiel. Es ging daher mit dem Untergang der Corporation selbst unter und trat die libera collatio des Bischofs ein. Was kann also gerechter und gesetzlicher sein, als wenn die Bischöfe sich bereit erklären, ein rechtlich begründetes Patronat zwar anzuerkennen, aber gegen jenes Staatspatronat als eine die Kirche zerstörende Rechtverletzung protestiren? Preußen hat bekanntlich auf jedes Patronat des Staates förmlich verzichtet.

2) Es ist aber diese Besetzung der geistlichen Stellen durch den Staat auch im Widerspruch mit dem natürlichen Rechte und der Sittlichkeit, weil man dadurch der Kirche und den Bischöfen ihr natürliches Recht entzieht und letzteren einen Gewissenszwang anthut, indem man sie in die Unmöglichkeit versetzt, ihre wichtigste Pflicht zu erfüllen.

Daß die Anstellung ihrer Geistlichen und Diener das erste und natürlichste Recht einer Kirche sei, wie überhaupt es das erste und natürlichste Recht jeder Gesellschaft ist, ihre eigenen Gesellschaftsbeamten anzustellen, ist unbestreitbar. Noch vielmehr ist aber das nach katholischer Glaubenslehre der Fall, wonach die Priester als Gesandte Christi erscheinen und diese Sendung nur von den Bischöfen als den Nachfolgern der Apostel und Christi Stellvertretern empfangen können. Noch mehr, der Bischof ist der eigentliche Seelsorger seiner Diöcese, die Pfarrer sind seine Stellvertreter, seine Mandatere in der Seelsorge. Er ist daher — und das ist die moralische Seite der Sache — für deren Wirken vor Gott

verantwortlich. Das Wohl der Gemeinden und der Seelen hängt hauptsächlich von der Person des Pfarrers ab. Daher ist es nicht blos strengste Gewissenspflicht für den Bischof, stets den Würdigsten und für die betreffende Stelle nach den obwaltenden Verhältnissen Tauglichsten an die Stelle zu setzen, sondern das Concil von Trient (Sess. 24, Cap. 18.) schreibt genau vor, wie bei jeder Pfarrerledigung ein Concurs eröffnet und die Würdigkeit durch eine genau normirte Prüfung festgestellt werden soll. Wenn daher die Bischöfe verlangen, nach diesen Vorschriften die Stellen zu besetzen, so erfüllen sie dadurch nur eine unabweisliche Gewissenspflicht — und fordern etwas, ohne das sie gar nicht Bischof sein, ihre erste und wichtigste Pflicht nicht erfüllen können.

Man sieht also, daß die Kirche das höchste Interesse hat, daß die Bischöfe frei seien in Besetzung der Stellen, ja daß das Wohl der Pfarreien vorzüglich davon abhängt.

Aber sagt man, der Staat hat bei Besetzung der Pfarreien auch ein großes Interesse, und deßhalb muß er die Stellenbesetzung behalten, oder doch bei derselben mitwirken. Wir entgegnen, daß der Staat allerdings ein Interesse hat, daß die Gemeinden gute Pfarrer haben, insofern er wünschen muß, daß die Gemeinden religiös, sittlich und rechtlich gesinnt seien, was nun einmal nur durch gute Pfarrer erwirkt werden kann; allein wir leugnen geradezu, daß deßhalb der Staat auch ein Interesse habe, die Pfarrer anzustellen oder bei ihrer Anstellung durch Prüfung oder Anderes mitzuwirken — im Gegentheil, wenn er die Bischöfe nach den Kirchengesetzen die Pfarreien wird besetzen lassen, dann und dann allein wird er und das christliche Volk die größtmöglichste Garantie haben, daß die Gemeinden gute Pfarrer erhalten, während in der Besetzung der Stellen durch den Staat Vieles zusammenkommt, um das gerade Gegentheil zu erzielen.

Vorerst ist, was die Beurtheilung der Sache betrifft, offenbar der Bischof der competenteste Richter über die Fähigkeit und Würdigkeit der anzustellenden Priester. Welch ein Urtheil hat ein Staatsbeamter, ein vielleicht protestantischer Minister? Aber man

hat seine Referenten, oder einen Kirchenrath. — Also man hat ein größeres Vertrauen auf das Urtheil dieser Männer im Kirchenrath, als auf das des Bischofs und seiner Räthe? Wenn die geistlichen Herren im Kirchenrath nicht ihre Stellung als katholische Priester, ja als katholische Christen ganz verkennen wollen, so müssen sie ja selbst ihr Urtheil dem Urtheil ihres Bischofs unterordnen. Bei wem findet man ferner eine solche Gewähr des guten Willens, als beim Bischof, der nach unserem Glauben der Stellvertreter Christi, des guten Hirten ist? Er hat die Verantwortlichkeit vor Gott, seine Ehre und Freude auf Erden, seine Seligkeit in der Ewigkeit hängt ja davon ab, daß er den Gemeinden gute Seelsorger gibt. Hat man auch nur eine ähnliche Garantie bei Staatsbehörden oder Kirchenräthen? — Und welche Entwürdigung der bischöflichen Autorität! Wie? ein untergeordneter Geistlicher im Kirchenrath besetzt die Stellen, der Bischof hat das Zusehen! Wie geeignet ist dieses, die bischöfliche Würde in den Augen des Clerus und des katholischen Volkes zu erniedrigen? — Der Bischof ist der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens in seiner Diöcese, das Volk soll an ihm, als an einem geistlichen Vater hängen, vor allem sollen die Priester als seine Söhne und Mitarbeiter sich betrachten. Allein dieses ganze Verhältniß wird gestört, wenn schon von vornherein nicht der Bischof es ist, der diesen seinen Priestern durch freie Wahl und deßhalb mit vollem Vertrauen die Gemeinden anvertraut. — Ja, sagen wohl manche Leute, das soll eben sein; die Geistlichen sollen nicht zu sehr vom Bischof, sie sollen vielmehr vom Staate abhängen und daher auch mehr der Regierung als dem Bischof ergeben sein. — Allein gerade hierin tritt die ganze Immoralität dieses Systems zu Tage. Wollte wirklich eine Regierung im Clerus sich „eine Partei" wider den Bischof machen, so hieße das ja so viel, als die katholische Kirche entzweien, corrumpiren, zerstören wollen. So gewiß aber eine gerechte und sittliche Regierung das nicht wollen kann, so gewiß muß sie wollen, daß alle Geistlichen in Liebe, Ehrerbietung und Gehorsam ihrem Bischof anhängen — und sei sie überzeugt, daß der ganze mit seinem Bischof einige Clerus dem Staat weit nützlicher ist, als eine „Partei" im Cle-

rus. Ach täusche man sich doch nicht. Was erzielt der Staat mit seinem Mißtrauen gegen die Kirche, mit seinem Kirchenrath und seinem Kirchenregiment? Alle guten, gewissenshaften, der Kirche treuen Priester werden, wenn auch ihre Pflichttreue dem Staate gegenüber unbedingt feststeht, dennoch sich abgestoßen fühlen und wenigstens kein Vertrauen hegen können. Dafür hat man denn vielleicht unter den flachsten und eitelsten Mitgliedern des Clerus eine Anzahl Stellenjäger als unzuverlässige Schmeichler sich erworben — Leute, auf die der Staat eben so wenig sich verlassen kann, als die Kirche. Was unkirchlich ist, was den Bischof zu fürchten Ursache hat, was ohne Verdienst nach Avancement strebt, was intriguiren will, diesen allen wird dann der Staat *als Mittel zu ihren Zwecken* dienen — das wahre Beste des Staates aber wird dabei übel fahren.

Wir können uns nicht denken, daß, wenn der Staat das wahre Beste der Kirche und sein eigenes Beste will, man länger den Bischöfen ihr wesentliches und natürliches Recht vorbehalten werde, das sie zu allen Zeiten ausgeübt haben, und gegenwärtig fast in allen Ländern der Welt ungehindert ausüben.

Endlich aber, von allen Interessen des Staates abgesehen, das *Recht* spricht für den Bischof und das Recht entscheidet. Wie? die Kirche hat auch ein überaus großes Interesse daran, welche Beamten der Staat anstellt, fällt es aber Jemanden ein, daraus ein Recht derselben auf Concurrenz bei Anstellung der Staatsbeamten herzuleiten.

Ha, dann könnte aber der Bischof den ärgsten Feinden des Staates die geistlichen Stellen verleihen! ruft der Verfasser dieser Heidelberger Brochure. Wo solche Gründe gebraucht werden, muß an vernünftigen Gründen ein großer Mangel sein. Ist dieser Fall auch schon einmal vorgekommen? Man durchgehe doch das Land von Pfarrei zu Pfarrei und man wird finden, daß, je treuer seiner Kirche ergeben ein Pfarrer ist, es um so besser steht mit seiner Pfarrei, mit der Gemeinde, der er vorsteht, in jeder, auch in bürgerlicher und politischer Beziehung.

Man hat auch geltend gemacht, daß die Geistlichen die Civilstandsregister führen und vielleicht noch die eine oder andere

derartige Funktion versehen, wobei der Staat unmittelbar interessirt ist. Allein wenn man ernstlich auf derartige Dinge Gewicht legt, so folgt daraus doch wahrlich höchstens, daß der Staat, wenn er anders den Geistlichen diese Funktionen belassen will, bei jedem Geistlichen, den der Bischof anstellt, sich vergewissern darf, ob er im Stande ist, die Civilstandsbücher zu führen und die anderen noch etwaigen derartigen Funktionen vorzunehmen.

Hiermit hängt nun genau zusammen

Die Disciplinargewalt über die Geistlichen,

welche die Bischöfe ebenfalls beanspruchen, und das versteht sich eben so ganz von selbst. Das Amt des Bischofs ist es, und davon hat er sogar seinen Namen, der Aufseher der übrigen Geistlichen zu sein, sie zur Pflichterfüllung anzuhalten. Er soll zwar vorzüglich durch Liebe regieren, aber im Nothfall auch Strenge anwenden. Ohne Kirchenzucht kann die Kirche nicht bestehen. Der Bischof kann aber die Kirchenzucht nach den überaus weisen und heiligen Gesetzen der Kirche nicht handhaben, wenn er nicht frei die Gerichtsbarkeit und Disciplin über seine Cleriker ausüben kann, wenn vielmehr der Staat sie ausübt und wenn es bestraften Geistlichen freisteht, an das Ministerium von ihrem Bischof zu appelliren. Daher das Begehren der Bischöfe, daß namentlich diese appellatio tanquam ab abusu beseitigt werde.

Viele Vorurtheile gegen die Kirche und ihre Forderungen beruhen auf Mißverständnissen und so glauben wir, daß auch hier keine geringen Mißverständnisse obwalten. Man sagt, der Staat ist der Schützer des Rechtes, er muß also auch die Geistlichen schützen, wenn ihnen von ihrem Bischof Unrecht geschieht. — Man unterscheide: würde der Bischof einen Geistlichen mit weltlichen Strafen belegen, an seinen bürgerlichen Rechten ihn beschädigen oder die Cognition, welche der Staat in bürgerlichen Dingen über die Geistlichen hat, an sich ziehen wollte, dann könnte von einem Schutze durch den Staat gegen solche Ueberschreitungen der geistlichen Gewalt die Rede sein. Aber man merke wohl, es handelt sich im Fragefall ja von rein geistlichen Strafen in einem rein geistlichen Amt. Der Bischof kann keinen Geistlichen an Leib, Freiheit, Leben strafen, alle kirchliche Strafe besteht allein

in der Entziehung dessen, was die Kirche selbst übertragen hat. Also der Bischof kann den schuldigen Geistlichen suspendiren von seinen geistlichen Verrichtungen, ihn absetzen von seinem geistlichen Amte, ihn seiner geistlichen Würde berauben, ihn aus der Kirche ausschließen. Allein alles dieß ist rein geistlich und kein bürgerliches Recht, das der Staat zu schützen hat, wird dadurch verletzt. „Aber, wenn der Geistliche abgesetzt wird, so verliert er doch sein Brod.“ Wohl, aber er hat diese Einkünfte von Anfang an nur unter der Bedingung überkommen, daß er auch den kirchlichen Gesetzen Folge leiste.

Und ist es nicht überall eben so? Die Dampfschifffahrtsgesellschaften stellen ihre Angestellten an und setzen sie ab, der Staat schützt sie nicht; und doch verlieren sie vielleicht ihre nothwendige Subsistenz mit Frau und Kind — und der Staat soll allein einen Geistlichen schützen, wenn ihn der Bischof seines Amtes entsetzt? „So ist also der Geistliche ganz in die Willkühr des Bischofs gegeben?“ In keiner Weise: denn 1) verfährt der Bischof nicht mit Willkühr, sondern — und wir hoffen mindestens so gewissenhaft, als irgend ein weltlicher Richter — nach den Gesetzen der Kirche; 2) verfährt er nicht hart, sondern — mehr als irgend bei weltlichen Behörden der Fall sein kann — mit Schonung und väterlicher Liebe; 3) stehen dem Geistlichen die höheren kirchlichen Instanzen offen. Daß es aber endlich bei dem Urtheil in letzter Instanz sein Bewenden haben muß, versteht sich von selbst. Uebrigens gibt es keinen würdigen Priester, der nicht mit vollem Vertrauen der kirchlichen Disciplin und Jurisdiction sich unterstellte. Dagegen lehrt die Erfahrung doch sattsam, daß den Geistlichen, welche tanquam ab abusu appellirt haben, wahrlich kein Unrecht widerfahren war; wohl aber lag darin, daß der Bischof nicht seine Disciplinargewalt kräftig üben konnte, die Ursache, daß schlechte Geistliche Jahre lang dem Bischofe trotzen, die Gemeinden verderben konnten und daß manche andere nicht rechtzeitig gebessert wurden.

Die Erziehung der Cleriker.

Seitdem die katholische Kirche besteht, erzieht sie ihre Geistlichen; fast alle großen Theologen, alle großen und heiligen Männer der Kirche sind in kirchlichen Lehranstalten gebildet. Die Bischöfe ha-

ben kraft göttlichen und menschlichen Rechtes die Befugniß, ihre Priester zu erziehen. Sie sind aber auch dazu verpflichtet. Sie sollen Niemanden zum Priester weihen, von dessen Tüchtigkeit und Würdigkeit sie sich nicht genau überzeugt, und nur ihnen steht dieses Urtheil zu. Unter allen Rechten der Bischöfe hat der Papst bei Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz keines so sehr gewahrt, als das der Erziehung der Cleriker in Seminarien nach Vorschrift des Concils von Trient. Im schreienden Widerspruch damit hat man den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz die Erziehung ihrer Geistlichen gänzlich entzogen, ja ihnen so gut als gar keinen Einfluß darauf eingeräumt. Nur eine kurze Zeit, höchstens ein Jahr vor ihrer Weihe, sollen die Theologen „zur praktischen Ausbildung" im s. g. Priesterseminar zubringen. Dagegen haben die Bischöfe reclamirt. Daß sie hiezu das Recht haben, brauchen wir nicht mehr zu beweisen, sobald überhaupt die katholische Kirche in der Integrität ihrer Verfassung zu existiren das Recht hat. Wir wollen nur einige der Hauptvorurtheile, womit man die kirchliche Erziehung in bischöflichen Seminarien bekämpft, kurz berühren. Denn solche Vorurtheile machen oft, daß man selbst des klaren Rechtes nicht achtet. An sich ist alle Discussion über die Zweckmäßigkeit der Erziehung in Seminarien überflüssig, sobald das Princip feststeht, daß die Erziehung der Geistlichen der Kirche und den kirchlichen Vorgesetzten zusteht: denn dann kommt es auch allein diesen zu, zu entscheiden, welche Erziehung die zweckmäßigste ist. Uebrigens sollte schon die gesunde Vernunft lehren, daß in dieser Sache kein Urtheil competenter sei, als das der Kirche selbst und ihrer Bischöfe. Es ist sonderbar, man verläßt sich auf das Urtheil der Militärbehörden, wenn es sich fragt, was zu einer tüchtigen militärischen Ausbildung gehöre, wenn aber es um die Ausbildung zu einem tüchtigen katholischen Priester sich handelt, so verläßt man die Regel der gesunden Vernunft und legt auf das Urtheil der Kirche selbst kein Gewicht. Doch zu den Einwänden.

1) Der plumpste, natürlich auch von der Heidelberger Brochüre vorgebrachte, ist: „die Bischöfe wollen in den Seminarien sich fanatische Werkzeuge ihrer herrschsüchtigen Plane erziehen." Darauf wiederholen wir nur, daß wenn es so um die Bischöfe steht, man sie

aus dem Land jagen, nicht aber mit ihnen transigiren muß. In der That aber wollen die Bischöfe pflichttreue Priester erziehen.

2) In den Seminarien werde den jungen Leuten die Freiheit der Standeswahl verkümmert. Antwort: Es bleibt ihnen darin die vollste Freiheit, nur mit dem Unterschied, daß es ihnen hier viel leichter fällt zu erkennen, ob sie wirklich zum Priesterthum Beruf haben. Mit ein Hauptgrund gegen den bisherigen Zustand ist namentlich, daß dadurch Manche ohne Beruf in's Priesterthum kamen. Natürlich, ein junger Mensch wählte das Studium der Theologie, ohne die Pflichten und die Heiligkeit des Priesterstandes genügend zu kennen, bringt dann in Leichtsinn die Universitätsjahre zu, nach deren Ablauf ist es zu spät ein anderes Studium zu ergreifen, er wird also Priester und jetzt erst, wo es zu spät, sieht er, daß er entweder besser nie diesen Beruf hätte wählen oder sich anders darauf vorbereiten sollen. Davon sind viele Uebel gekommen.

3) „Die jungen Leute verkümmern in dem klösterlichen Zwang, zwischen den dumpfen Mauern des Seminars" — dummes Romangeschwätz! Der junge Theologe bringt im Seminar in der Gesellschaft seiner Lehrer und Erzieher, im nahen Verkehr mit seinem Bischof, in einer zweckmäßigen Ordnung, in Frieden und Heiterkeit, gemeinsam mit gleichgesinnten und zu Einem Ziele strebenden Altersgenossen unendlich edler, nützlicher und glücklicher seine Studienjahre zu, als in dem theils unordentlichen, theils dürftigen, theils sittengefährlichen Leben an einer Universität. Man prüfe selbst!

4) „In den Seminarien werden sie nicht für das praktische Leben gebildet und werden einseitig." Laßt die Kirche sorgen, sie ist praktisch; die lebenstüchtigsten Männer sind in Seminarien erzogen worden.

Nur die Bemerkung, daß das Leben eines jungen Geistlichen, in der bischöflichen Stadt, im Mittelpunkt des kirchlichen Lebens, in einem wohleingerichteten Seminar für ihn weit praktischer ist und weit vielseitigere Bildungselemente, auch weit mehr Verkehr, zwar nicht mit jedem Schmutz des Lebens, aber mit dem, was das christliche Leben Erhebendes und Anregendes hat, dar-

bietet, als das Universitätsleben, wie es meistens ist, namenlich für Studenten der Theologie etwas überaus Dürftiges, Drückendes und Einseitiges zu haben pflegt.

5) Aber die Wissenschaft! — Es ist sonderbar, wenn z. B. Protestanten, wie der Verf. der Heidelberger Brochüre, so sehr besorgt sind um die Wissenschaftlichkeit der katholischen Geistlichen. Hier bringt man denn, wie am Schnürchen, die bekannten Phrasen von der deutschen Wissenschaft, den niedrigen Anforderungen des Concils von Trient, der Unwissenheit des spanischen, italienischen, französischen Clerus u. s. w. vor. Wir müßten eine Geschichte der katholischen Wissenschaft schreiben, wollten wir den bodenlosen Unverstand derartiger Reden nachweisen. Hier nur die Bemerkung, daß die größten Heroen der christlichen Wissenschaft aus solchen oder ähnlichen kirchlichen Anstalten hervorgingen, die auch im Mittelalter weit mehr mit einem katholischen Seminar, als mit einer modernen Universität gemein hatten. Wer die französische geistliche Bildung so gering achtet, der bedenke doch, daß durch dieselbe ein Bossuet gebildet wurde, eine wissenschaftliche Größe, wie in Jahrhunderten nur Wenige aufstehen. Wir könnten gerade in unserer Zeit aus dem französischen Clerus eine Reihe von Männern nennen, denen die deutschen Hochschulen eben nicht Viele mögten zur Seite stellen können; könnten daran erinnern, daß einer der genialsten Denker und größten Philosophen des Jahrhunderts ein in einem spanischen Seminare gebildeter Priester war, Balmes. Doch wir können hier nicht weiter auf die Sache eingehen. Die gesunde Vernunft und die Erfahrung lehrt, daß im Durchschnitt die meisten Theologen in der Ruhe und Ordnung eines tüchtig geleiteten Seminars mehr lernen, als sie bisher auf den Hochschulen lernten.

Uebrigens haben ja die Bischöfe gar nicht unbedingt erklärt, daß ihre Theologen keine Hochschulen besuchen sollen; sie haben aber verlangt, daß, so lange die Katholiken Deutschlands nicht so glücklich sind, auch nur Eine katholische Universität zu besitzen, wenigstens: a) da der Unterricht in der katholischen Theologie ein Ausfluß des kirchlichen Lehramtes ist, die Lehrer der Theologie auch im rechten Verhältniß zur Kirche und ihren Bischöfen stehen;

daß b) hinlänglich für die sittliche und religiöse Erziehung der Theologen unter Leitung der Kirche gesorgt werde.

Selbst der Verf. der Heidelberger Brochüre gibt zu, daß bisher an den Staatslehranstalten der sittliche und religiöse Charakter der Lehrer zu wenig berücksichtigt worden sei, und daß der Staat in dieser Beziehung in den letzten Zeiten bittere Erfahrungen gemacht habe (S. 43). — In der Wirklichkeit ist das eigentliche böse Princip der Gegenwart, der Pantheismus mit all' seinen, die Religion, die Sittlichkeit und die menschliche Gesellschaft zerstörenden Consequenzen, von den Staatsschulen ausgegangen; in der Wirklichkeit ist die bis zur Stunde an den Hochschulen dominirende Philosophie ganz oder halbpantheistisch; in der Wirklichkeit steht der herrschende Geist an den meisten Hochschulen mit den Grundprincipien des Christenthums in Widerspruch; in der Wirklichkeit herrscht unter einem großen Theile der Studenten eine große sittliche Ungebundenheit; in der Wirklichkeit bekommen viele christliche Eltern, die ihre Söhne als Christen auf die Hochschule schicken, dieselben als völlig Ungläubige oder als flache Indifferentisten zurück. Doch darüber wäre es nöthig ein Buch zu schreiben — nur das wollen wir fragen, ob man den Bischöfen verübeln kann, wenn sie wenigstens ihre künftigen Geistlichen, von deren Glaubensfestigkeit und Glaubensfreudigkeit, von deren Reinheit und religiöser Begeisterung, von deren Opferwilligkeit und Hingebung das ganze Schicksal der Religion, die ganze Zukunft des christlichen Volkes abhängt, vor solchen Gefahren sicher stellen wollen?

Und man bedenke die Billigkeit: also nachdem die katholische Kirche in Deutschland Alles verloren, so viele Universitäten, Akademien, wissenschaftliche Anstalten, soll ihr nicht einmal das letzte bleiben — die Erziehung ihrer Priester! —

die Forderung der Bischöfe,

daß aller Unterricht in der katholischen Religion unter ihrer Leitung stehe, daß alle Religionslehrer ihrer Sendung und alle zum Religionsunterricht gebrauchten Bücher ihrer Genehmigung bedürfen, wird wohl kaum Widerspruch finden. Darum wollen wir nur darauf aufmerksam machen, daß bisher

es vielfach ganz anders gehalten wurde. Der Staat allein bestimmte an den Schulen Stellung, Zeit und Umfang des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen, wie gänzlich ungenügend auch immer, stellte die Religionslehrer an, diese wählten Bücher, welche sie wollten, von irgend einer Aufsicht oder einem Einfluß des Bischofs war keine Rede.

Eben so wenig bedarf es einer besonderen Rechtfertigung, daß die Bischöfe.

die Anordnung des Cultus und aller religiösen Uebungen,

als rein kirchliche Angelegenheit in Anspruch nehmen; auch dieses wird im Princip schwerlich Beanstandung bei irgend Jemanden finden, der einen Begriff von dem Wesen der Kirche und des Cultus hat. Doch müssen wir auf einige polizeiliche Bedenken einen Blick werfen, welche die Heidelberger Brochüre erhebt. Durch ihre Cultushandlungen und Uebungen nämlich trete die katholische Kirche ins öffentliche Leben; insbesondere würden durch Einführung von Festtagen dem Staate Arbeitskräfte entzogen; Wallfahrten führten Unsittlichkeiten, Müßiggang, Anregung von fanatischem Eifer herbei; Processionen störten den Verkehr, ärgerten Andersgläubige, hätten schon zu blutigen Streitigkeiten zwischen Katholiken und Protestanten Anlaß gegeben. — Man beruhige sich, die Kirche wird nicht durch Einführung von Fest- und Ruhetagen dem Staat Arbeitskräfte entziehen, wird nicht durch Prozessionen Verkehr und Gütertransport hemmen, wird jede vernünftige Polizei und Nationalökonomie zufrieden stellen, auch wird sie wohl discret zu Werk gehen in protestantischen Gegenden, zumal wenn diejenigen, welche eine Prozession halten, wirklich blutige Köpfe zu befürchten haben. Wir wissen nicht, wo das in neueren Zeiten vorgekommen, daß Protestanten Katholiken in einer Prozession angegriffen haben, schön war es auf keinen Fall. — Was die katholische Kirche verlangt, ist lediglich, daß die Polizei mehr auf Diebe und andere Friedensbrecher fahnde, als, wie vor Zeiten wohl geschehen, auf fanatische Katholiken, die in aller Stille und in der Einfalt und Freude ihres Herzens zu einem schon ihren Vätern lieben

Andachtsorte ziehen, um da zu beten und die Sacramente zu empfangen. Seitdem man diesen staatsgefährlichen Zügen ein Ende gemacht, hat man freilich an ganz andere Umzüge sich gewöhnen müssen.

Wir für unsern Theil können uns kaum eine größere Inhumanität und Thorheit denken, als dem katholischen Volke seine unschuldigen und heilsamen religiösen Freuden und Feste zu nehmen. Was aber den Rechtspunkt betrifft, so bemerken wir, daß auch die Prozessionen und Bittgänge, wie sie seit unvordenklichen Zeiten zum katholischen Cultus und Leben gehören, ein Theil der öffentlichen Religionsübung sind, zu der wir ein Recht haben — et qui jure suo utitur, nemini facit injuriam.

Unter den religiösen Uebungen, deren Anordnung den Bischöfen zusteht, hebt die Denkschrift besonders hervor

Die Priesterexercitien und die Volksmissionen.

Beide Institute sind recht geeignet, uns klar zu machen, was es mit jener kirchlichen Unfreiheit auf sich hat, die bei uns bestand, ehe der Umschwung der Zeit sie in der alten Ausdehnung zu einer Unmöglichkeit machte. Die Priesterexercitien und die Missionen sind nach dem Urtheile der Kirche, nach der Erfahrung und der Natur der Sache die zwei kräftigsten und einfachsten Mittel zur Heiligung des Clerus und zur religiösen und sittlichen Regeneration des Volkes; es ist die allgemeinste Ueberzeugung, daß sie gerade für unsere Zeit unersetzliche Heilmittel sind — und der Gebrauch beider war seiner Zeit der Kirche nicht gestattet.

Es sind noch nicht viele Jahre, daß irgend wo ein ausgezeichneter Geistlicher, es war kein Jesuit oder Ordensmann, sondern ein Pfarrer aus einem benachbarten deutschen Land, mit polizeilicher Ausweisung bedroht wurde, da er auf Einladung des dortigen Bischofs gekommen, einer Anzahl von Priestern in der bischöflichen Kapelle Exercitien zu geben.

Was sind Exercitien? Sie bestehen in nichts anderem, als daß die Priester, um sich zu erbauen, zu heiligen, für ihr schweres Amt neu zu kräftigen, sich auf einige Tage in die Einsamkeit, etwa in das bischöfliche Seminar zurückziehen, um sich hier gemeinsam blos mit göttlichen Dingen zu beschäftigen. Um dieß

mit um so mehr Frucht zu thun, werden von einem erprobten Theologen und Seelenführer religiöse Vorträge gehalten und wichtige Wahrheiten zur Betrachtung vorgelegt. So einfach diese Uebungen sind, so überaus heilsam sind sie, um die Geistlichen stets auf der Höhe ihres Berufes zu erhalten — und das war nicht erlaubt, und damit war den Priestern ein ihnen so nothwendiges Heiligungsmittel, eine geistige Erquickung und Stärkung versagt, die vielen von ihnen ein wahres Seelenbedürfniß ist; dem Bischof aber war das ihm von der Kirche empfohlene wirksamste Mittel verwehrt, um seine Cleriker immer mehr zu ihrem Amte tüchtig zu machen. Ist das wohl Religionsfreiheit — oder miserrima servitus, wie Pius VIII. sagt?

Aehnlich ist es mit den Missionen. Ein großer Schriftsteller der katholischen Kirche, der zugleich ein Heiliger ist, erklärt es für eine schwere Sünde, wenn ein Seelsorger in seiner Gemeinde keine Mission halten lasse, da er doch sieht, daß viele seiner Pfarrkinder derselben bedürfen.

Was für eine Gemeinde im Kleinen, gilt im Großen auch für eine Diöcese, für ein ganzes Land. Man stelle sich nun vor, es sähe ein Bischof, daß in Folge entsetzlicher Verführungen auf der einen und manchfacher Vernachlässigungen auf der anderen Seite in dem katholischen Volke, das seiner Sorge von Gott anvertraut worden, der Glaube erschüttert ist, die Sittlichkeit darnieder liegt, daß der Religion und der menschlichen Gesellschaft die größten Gefahren drohen, und erkennet nun mit tiefster Ueberzeugung in Volks-Missionen das von Gott selbst ihm dargebotene Rettungsmittel — wie alles dieses wirklich der Fall ist — und nun verböte der Staat — obwohl es rein unmöglich ist, darin etwas Widerrechtliches oder Staatsgefährliches zu finden, wenn eine oder zwei Wochen lang, täglich mehreremal in der katholischen Kirche über die ewigen Wahrheiten und die Pflichten des Menschen gepredigt wird — und dennoch verböte der Staat die Missionen und hinderte sie mit polizeilicher Gewalt: und man wird einsehen, was es mit der kirchlichen Unfreiheit auf sich hat und weßhalb die Bischöfe die rechtliche Freiheit für die Kirche fordern.

O glaube man doch nicht, daß die katholische Religion in einem kirchlichen Verwaltungsmechanismus und in der normalmäßigen Vollziehung einer Gottesdienstordnung bestehe, und daß man den Katholiken Alles gewährt habe, wenn ein Pfarrer da ist, der über sie die Standesregister führt und ihnen Sonntags Amt und Predigt hält. — Nein, die katholische Kirche hat keine rechtliche und freie Existenz, wenn sie nicht leben und nicht handeln darf, wie es die Bedürfnisse der Zeit erfordern und wenn sie die Mittel, die ihr zum Seelenheil der Menschen gegeben sind, nicht gebrauchen darf. Hierher gehört auch ein anderer Gegenstand, den die Bischöfe ebenfalls berühren:

Die Klöster und religiösen Congregationen.

Man sagt, die Kirche kann auch ohne Klöster existiren. Sie kann's wohl in abstracto; ja sie kann ihr Leben fristen, wie auch ein Mensch bei Wasser und Brod und ohne frische Luft leben kann — aber in der Wirklichkeit hat die Kirche nie gelebt und geblüht ohne solche Institute, und es ist ihr naturwesentlich sie hervorzubringen. Und doch war man so ziemlich darüber entschieden, nachdem man alle Klöster aufgehoben, der Kirche nimmer die Errichtung neuer zu gestatten. Wir möchten hier nur in drei Worten zeigen, daß Klöster verbieten eine himmelschreiende Bedrückung ist:

1) wider die, welche in ein Kloster gehen wollen. Es gibt Menschen, die haben dazu Beruf. Es ist Dogma, daß die Erfüllung der s. g. evangelischen Räthe, der freiwilligen Armuth, des Gehorsams und der beständigen Keuschheit ein Stand höherer Vollkommenheit ist. — Man wehrt also diesen Menschen die Erfüllung ihres Berufes, hindert sie, ganz an Gott sich hinzugeben, wie sie es in einem Kloster könnten. — Und doch was ist widerrechtliches und staatsgefährliches daran, wenn ein Paar Menschen auf die Welt verzichten und gemeinsam ein Gott geweihtes Leben zu führen. — Aber es war erlaubt Häuser der Unsittlichkeit zu errichten, ein Kloster aber war verpönt;

2) wider die Kirche — die Klöster sind nicht blos eine Zierde der Kirche, sondern sie sind für sie ein Bedürfniß — nur durch

Ordensleute kann sie all' jene Werke üben und jene Wohlthaten spenden, die eine mehr als gewöhnliche Aufopferung erheischen. Nur durch Ordensleute kann sie die Kranken pflegen, die Unwissenden belehren, Missionen halten u. s. w., wie es ihre Liebe und die Noth der Zeit erheischt. — Aus diesem Grund aber ist es auch

3) wider das Volk und insbesondere die an Leib und Seele Hilfsbedürftigen eine schreckliche Härte, ihnen die Hilfe der Orden, den Beistand barmherziger Schwestern u. s. w. zu wehren.

Gewiß ist keine Bedrückung empörender, als wenn man der Kirche verwehrt Gutes zu thun, und wenn man jede Blüthe höheren, übernatürlichen Lebens, so wie sie hervortreten will, erstickt. — Und wenn man dann durch Entziehung aller Freiheit und durch mißtrauische Bevormundung die Kirche in die äußerste Stagnation und Sterilität versetzt hat, dann mag sie noch Spott und Vorwurf erfahren, warum sie nichts leiste und den Uebeln nicht wehre.

Der freie Verkehr der Bischöfe mit ihrer Heerde und mit dem Oberhaupt der Kirche.

Daß die Bischöfe dieses ausdrücklich ansprechen müssen, ist ein Beweis, wie jenes System des Mißtrauens selbst die natürlichsten Bande zerriß. Der Bischof ist nach christlicher Auffassung der Vater seiner Diöcese, alle katholischen Christen sind seine geistlichen Kinder — und er durfte nicht frei mit ihnen verkehren, wenigstens durfte er es nicht schriftlich, durch Hirtenbriefe; diese mußten erst das Placet erhalten. Allein nicht blos die Hirtenbriefe an das Volk, auch alle Verordnungen des Bischofs an den Clerus bedürfen nach §. 4. der Verordnung vom 30. Januar 1830 der Genehmigung des Staates und dürfen nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung kund gemacht werden. — Durch diese Bestimmung ist das Kirchenregiment vernichtet und sind die Bischöfe in ihrer geistlichen Amtsführung, gleich den Staatsbeamten, von der Regierung abhängig gemacht. Ja es wird noch beigefügt in §. 4., daß selbst Erlasse, die rein geistlicher Natur sind — also z. B. selbst Glaubenswahrheiten be-

treffen — dem Staate zur Einsicht vorgelegt und nur mit Staatsbewilligung können publicirt werden. War das Mißtrauen gegen die Bischöfe groß, so war es zehnfach so groß gegen den Papst. Versteht sich daher, daß alle „römischen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse" dem Placet unterworfen sind.

Allein, was nun im §. 5. der genannten Verordnung folgt, zeigt die vollkommene Rechtlosigkeit, in welche die Kirchenpragmatik die Kirche versetzt. Die Stelle lautet: „selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staat durch neue Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird." Hiernach ist es also für die Kirche rein überflüssig, mit dem Staat Verträge zu schließen, reine Täuschung ist es, von anerkannten Rechten zu sprechen, sie hängt lediglich von der Gnade des Staates ab. Die Kirchenpragmatik kann nicht fertig werden mit dem Placet und fährt fort: „Die Staatsgenehmigung ist nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Verordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden soll." Alle allgemeinen Gesetze der Kirche, namentlich auch die auf allgemeinen Kirchenversammlungen, insbesondere auf dem Concil von Trient beschlossenen, sind nach der Verfassung der Kirche durch den Papst erlassen. Durch diesen §. also ist die ganze kirchliche Gesetzgebung, also die gesammte Verfassung und Einrichtung der Kirche rein von der Gnade der Regierung abhängig gemacht. Und dann soll noch die Rede sein können von einer rechtlichen Anerkennung der katholischen Kirche? Nein, nein, entweder hat die katholische Kirche, oder es haben solche Grundsätze keine rechtliche Existenz. Das höchste Interesse des Staates selbst fordert es, daß er solche Bestimmungen fallen lasse — denn welchen Nutzen hat er davon? Es sind ja praktisch unmögliche Bestimmungen, in der Wirklichkeit auszuführen sind sie nicht: würden sie ausgeführt, so befände eben die Kirche sich im Stande der Verfolgung.

Uebrigens tritt in diesen Bestimmungen so recht der Geist der Kirchenpragmatik hervor, nämlich die Kirche zu einer territorialen Staatsanstalt zu machen. Daraus erklärt sich denn auch

das Bestreben, den Papst als eine auswärtige, wenn nicht gar feindliche Macht zu behandeln, daher den Verkehr mit demselben möglichst abzuschneiden. Man bedachte dabei nicht, daß die rechtlich anerkannte Kirche eben die katholische ist, nicht aber etwa eine badische Territorialkirche, welche, falls sie solches in der Wirklichkeit und nicht blos auf dem Papiere und in der Einbildung mancher Leute wäre, von einem Katholiken lediglich als eine durch die Frankfurter Kirchenpragmatik gegründete Sekte angesehen werden könnte.

Gewiß erwarten die Bischöfe in ihrer Denkschrift mit Recht, daß man nicht ferner auf diesen Grundsätzen über das Placet beharren und ihrem freien Verkehr sowohl mit den Gläubigen und Geistlichen ihrer Sprengel, als mit dem Oberhaupt der Kirche kein Hinderniß mehr in den Weg legen werde, und bezeichnen dies als eine Forderung von eminenter Gerechtigkeit. Der Verfasser der Heidelberger Brochüre ist freilich ganz anderer Meinung. Der Papst und die Bischöfe könnten ja in ihren Erlassen den Staat oder andere Confessionen auf's Schrecklichste angreifen. Das ist immer wieder das alte Argument, daß es erlaubt sein soll, mir mein gutes Recht und meine Freiheit zu nehmen, weil ich sie einmal mißbrauchen könnte. Man verfährt so gegen Niemanden im Staat, warum allein gegen die Kirche, die doch das Recht hat, Vertrauen in Anspruch zu nehmen?

Wie will man aber gar heute noch das Placet den Bischöfen gegenüber aufrecht halten, nachdem jeder Zeitungsschreiber von aller Censur frei ist? Und wer hat denn den Hirtenbriefen Ronge's und seinen Anathematismen gegen die katholische Kirche das Placet ertheilt? Alles war frei gelassen, namentlich was die katholische Kirche angriff, aber der Fastenhirtenbrief eines Bischofs bedurfte des Placets, und wenn das Oberhaupt der Kirche etwa die Gläubigen zum Gebete aufforderte, mußte es genehmigt und genau untersucht werden, ob darin nichts Staatsgefährliches sich finde.

Noch eine Forderung stellen die Bischöfe, durch die so recht eigentlich die formale Existenz der Kirche bedingt ist, wenn sie

auch nicht von so häufiger praktischer Anwendung ist. Daß es nämlich der Kirche freistehe

Unwürdige aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen.

Es ist dieß das eigentliche Urrecht einer jeden Gesellschaft, das Recht sich selbst zu erhalten. Damit steht in Verbindung, daß die Kirche frei sei in Ausspendung ihrer Sacramente und Segnungen und nimmer gezwungen werden könne, dieselbe an solche zu spenden, die derselben nach den Gesetzen der Kirche unfähig oder unwürdig sind.

So einfach und logisch nothwendig diese Wahrheiten sind, so sehr hat man sie verkannt; sonst hätte nimmer der Staat in Conflict mit der Kirche kommen können, weil sie etwa bei Ehen, die ihren Gesetzen zuwiderlaufen, ihren Segen, oder weil sie, wo ihre Gesetze es fordern, das kirchliche Begräbniß versagt, oder sich weigert, Handlungen des Cultus, wie z. B. das Meßopfer die nur für Mitglieder der Kirche gefeiert werden können, für solche zu feiern, die der Kirche nicht angehören. Befolge man doch nur einmal die einfachsten Regeln der Logik und unzählige Conflicte und Aergernisse werden auf immer abgeschnitten sein.

Zwei Punkte hat die Denkschrift nur kurz berührt — das Kirchenvermögen und das Unterrichts- und Erziehungswesen. Was ersteres betrifft, so wollten offenbar die Bischöfe dadurch zu erkennen geben, daß man vor Allem der Kirche Leben und Freiheit retten müsse, und daß das irdische Gut in ihren Augen das letzte unter den Interessen sei. Jedoch haben sie ihrer Pflicht gemäß daran erinnert, daß bis zur Stunde der Kirche ihre durch den Reichsdeputationshauptschluß garantirte und in den Erektionsbullen stipulirte Dotation noch immer nicht ausgeliefert ist, und daß die Kirche das Recht hat, ihr Eigenthum nach ihrer Verfassung und ihren Gesetzen zu besitzen und zu verwalten.

Das Schulwesen haben sie aber wohl nicht darum blos kurz und im Allgemeinen berührt, als ob es minder wichtig und das deßfallsige Recht der Kirche minder wesentlich sei, sondern wohl deßhalb, weil der Gegenstand ein zu verwickelter ist und besondere Verhandlungen mit dem Staate erfordert. Wir wollen nur

die entscheidenden Gesichtspunkte hervorheben. Nach positivem Recht, wie es der Westphälische Friede garantirt und wie es nimmer aufgehoben wurde, sind die Schulen ein kirchliches Institut und Eigenthum jeder Confession. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 garantirt jeder Confession den Besitz ihrer Schulen und Schulfonds nach Vorschrift des Westphälischen Friedens. Was positiven Rechtes sei, kann hienach keinem Zweifel unterliegen. Eben so gewiß ist es, daß bald nachher der Staat anfing ganz frei mit den Schulen zu schalten und sie rein als Staatsinstitute, an welche die Kirchen und Confessionen lediglich keine Rechte haben, zu behandeln, wie sich dies namentlich in der vielfach vorgekommenen Verwandlung der confessionellen Schulen in Communalschulen zeigt.

Was die Natur der Dinge betrifft, so ist es klar, daß, wenn anders das Christenthum eine den ganzen Menschen ergreifende geistige Macht und die christliche Erziehung etwas Untheilbares und vom blosen Unterricht nicht zu Trennendes ist; daß wenn ferner feststeht, daß die Kirche und die katholischen Eltern das Recht haben, daß die katholischen Kinder katholisch erzogen werden; und wenn endlich feststeht, daß die Erziehung des Menschen die eigentliche und wesentliche Aufgabe der Kirche ist, die Schulen wesentlich Sache der Kirche sind.

Allerdings hat der Staat auch das wesentliche Interesse an den Schulen, daß dieselben ihm gute und wohl unterrichtete Bürger erziehen. Was ersteres betrifft, so ist diesem Interesse genügt, sobald die Schulen gute Christen erziehen, weil diese auch gute Bürger sind. Was die Kenntnisse anlangt, so haben Staat, Kirche und Eltern Ein Interesse, und es wird sich daher dieß Verhältniß nicht schwer ordnen lassen.

Thatsächlich hat, wie gesagt, bisher der Staat das Schulwesen allein in Händen gehabt; hat er auch Geistlicher dabei als seiner Beamten sich bedient, so war doch die Kirche als solche gänzlich ausgeschlossen. Kaum mehr als ein Menschenalter brauchte dieser Zustand zu dauern, um auch dem Ungläubigsten klar zu machen, daß er unmöglich in dieser Weise fortdauern kann. Allein glaube man nicht, daß auf andere Weise

eine Besserung herbeigeführt werden könne, als durch ein entschiedenes Zurückgehen auf die richtigen Principien. Wohl sind die Schwierigkeiten groß, jedoch nicht unüberwindlich.

Die Heidelberger Brochüre sieht freilich darin die furchtbarste hierarchische Anmaßung, auf welche der Staat nimmer eingehen dürfe, widerlegt sich aber in den Augen jedes vernünftigen Mannes von selbst und legt vielmehr ein wichtiges Argument in die Wagschale der Bischöfe, indem sie sofort zu verstehen gibt, daß die Schule wesentlich Anstalt des „christlichen" Staates in dem oben nachgewiesenen Sinne sei — und damit es ja nicht mißverständlich bleibe, hinzugesetzt: „Wir haben es nicht vergessen, daß Hierarchen es waren, welche die Durchführung der Reformation in Deutschland hinderten, welche mit Hilfe der Jesuiten die religiöse und nationale Zerrissenheit Deutschlands bis zum Bürgerkrieg steigerten, welche das rein biblische Christenthum durch tausend in der Bibel nicht begründete, ja mit der Bibel in Widerspruch stehende Zusätze entstellten, welche dem Volke wohl viel Ceremonieneifer und Haß gegen Andersgläubige beibrachten, aber um so weniger lebendige Sittlichkeit, gründliche Ueberzeugung, lauteren Glauben und duldsame Liebe." Wir kennen keine beredtere Apologetik der katholischen Forderungen, als das Offenbarwerden solcher Grundsätze. Also das war damals das Verbrechen der Katholiken und ihrer Bischöfe, daß sie katholisch geblieben sind, und dadurch sind *sie* Schuld an der Zerrissenheit Deutschlands. Nun ist es wieder ihr Verbrechen, ihre Intoleranz, daß sie katholisch bleiben, katholisch leben, katholisch die katholischen Kinder erziehen, darum auch katholische Schulen haben wollen, nicht aber solche, in denen statt „des katholischen Aberglaubens lauterer Glaube und duldsame Liebe" gepflegt wird.

Wir schließen. Die Frage ist, auf welchen Boden der Staat sich stellen will, in diesem entscheidenden Augenblick: ob auf den Boden des positiven historischen Rechtes, ob auf den Boden der dieses Recht von Grund aus umstürzenden Kirchenpragmatik.

Denn nachdem durch die Reformation die Christenheit in

zwei große kirchliche Gegensätze sich geschieden, ist aus hundertjährigem Kampfe endlich der Rechtsgrundsatz der kirchlichen Selbstständigkeit und Parität hervorgegangen. Dieser Grundsatz heißt: vollkommene Selbstständigkeit einer jeden Confession nach der Eigenthümlichkeit ihres Dogma's und ihrer kirchlichen Verfassung in allen religiösen Angelegenheiten, mit Ausschluß jeder fremdartigen Einmischung; in allen bürgerlichen und politischen Dingen aber vollkommene Gleichheit ohne alle Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß.

Dieser Grundsatz allein hat den furchtbaren religiösen Wirren und Kämpfen ein Ende gemacht und den Frieden hergestellt; aber er hat nicht blos den Frieden hergestellt, sondern dieser Friede blieb auch ungetrübt bestehen, so lange man jenen Grundsatz befolgte, und Katholiken und Protestanten befanden sich wohl dabei. Dieser Grundsatz allein kann auch fortan den Frieden erhalten und er kann durch keine andere Maxime ersetzt werden, so lange als der Unterschied der Confessionen besteht, den Niemand aufheben kann, als Gott allein, wenn Er einmal die Geister und Herzen der Menschen einigen wird; der Staat hat dazu nimmer den Beruf. Das aber ist der große, der von Gott selbst ihm übertragene Beruf des Staates, jenen Rechtsgrundsatz in unwandelbarer Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten.

Der Staat aber hat in dem Augenblick angefangen ihn selbst zu untergraben, da er anfing vermittelst der s. g. jura circa sacra (eine Erfindung nicht des Staates, sondern kirchlicher Parteien, die mit Hilfe des Staates ihre Zwecke erreichen wollten), in die inneren kirchlichen Angelegenheiten sich einzumischen. In dem Augenblick nämlich und in so weit dieses geschieht, ist die Parität vernichtet, weil diese Einwirkung, eben weil sie religiöse Angelegenheiten zum Gegenstande hat, nothwendig im Geiste und im Interesse irgend einer bestimmten Richtung geschieht, sei es im Geist und im Interesse eines philosophischen Rationalismus, wie im „aufgeklärten Staat," sei es im Geiste des Protestantismus oder einer allgemeinen confessionslosen Christlichkeit, wie die Heidelberger Brochüre will.

So wie aber der Staat diesen Weg betritt, ist der Frieden dahin, sowohl der zwischen Kirche und Staat, als der zwischen den verschiedenen Confessionen. Daher beginnen von der Zeit an die Conflicte, wo der Staat den Grundsatz der kirchlichen Parität und Selbstständigkeit verließ, und sie werden dauern, bis daß er ganz vollkommen und standhaft zu demselben zurückgekehrt ist. Daß dieses geschehe, ist das Einzige, was wir Katholiken verlangen.